

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 27

Potsdam, den 28. April 2016

Nr. 5

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Mai 2016 S. 02
- Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam S. 04
- Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Stadtkern der Landeshauptstadt Potsdam S. 04

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof
Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam

Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de

Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

- Satzung über die Erhaltungssatzung „Am Kanal-Stadtmauer“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 16
- Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ S. 18
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 18
- Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung, Teilbereich „Gewerbefläche“ S. 20
- Bebauungsplan 66B „Nördliche Gartenstadt“ Berichtigung der textlichen Festsetzung Nr. 4 und der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.2 S. 21
- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Potsdam S. 23
- Straßenneu- und Umbenennungen S. 26
- Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten S. 26
- Verfügung zur erweiterten straßenrechtlichen Widmung des Heiner-Carow-Platzes S. 27
- Korrektur der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 09.11.2015 im Amtsblatt 12/2015 S. 28
- Planfeststellungsverfahren für die „Fahrrinnenanpassung in der Unteren Havel-Wasserstraße, UHW km 32,61 bis km 54,25 – Flusshavel“ S. 28
- Gewässerschau 2016 Nuthe S. 29
- Jubilare Mai 2016 S. 30

Amtliche Bekanntmachung

20. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.05.2016, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81,
Plenarsaal

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich
am darauf folgenden Montag, 09. Mai 2016 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Bisher liegen keine Anfragen vor.

Die Stadtverordneten können noch bis zum 28. April 2016
Fragen einreichen.

3 Große Anfrage

3.1 Bezahlung der Beschäftigten in städtischen Betrieben
16/SVV/0176 Fraktion DIE aNDERE

4 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.04.2016

5 Bericht des Oberbürgermeisters

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

6.1 Neufassung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0117 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

6.2 Flächennutzungsplan-Änderung „Am Havelblick“ (01/15) Auslegungsbeschluss
16/SVV/0191 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

6.3 Flächennutzungsplan-Änderung „Vorgelände Babelsberger Park“ (02/14) - Auslegungsbeschluss
16/SVV/0192 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

6.4 Flächennutzungsplan-Änderung „Autohaus Babelsberg“ (12/16)
16/SVV/0193 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen

7.1 Schülerbeförderungssatzung
15/SVV/0665 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7.2 Verkehrserschließung Krampnitz
15/SVV/0694 Fraktion DIE LINKE

7.3 Krampnitz Verkehrserschließung
15/SVV/0745 Fraktion CDU/ANW

7.4 Modellversuch Zeppelinstraße
15/SVV/0741 Fraktion DIE LINKE

7.5 Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
15/SVV/0742 Fraktion DIE LINKE

7.6 Nachbarschafts- und Begegnungshaus Potsdam West
15/SVV/0891 Fraktion DIE LINKE

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 7.7 | Evaluierung der Strukturen zur Betreibung des Sportareals am Luftschiffhafen
16/SVV/0006 | Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW |
| 7.8 | Erhöhung der Sportfördermittel für 2016
16/SVV/0018 | Fraktion CDU/ANW |
| 7.9 | Kommunalen Wohnungsbestand erhalten
16/SVV/0041 | Fraktion DIE aNDERE |
| 7.10 | Lichtmasterplan
16/SVV/0062 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 7.11 | Erweiterung der Verantwortung der STEP für die Abfallentsorgung
16/SVV/0122 | Fraktion DIE LINKE |
| 7.12 | Öffnung der Gebote durch die Pro Potsdam
16/SVV/0123 | Fraktion DIE LINKE |
| 7.13 | Weg für Fußgänger und Radfahrer in Neu Fahrland
16/SVV/0127 | Fraktion Bürgerbündnis-FDP |
| 7.14 | Uferweg in der Speicherstadt
16/SVV/0147 | Fraktion DIE LINKE |
| 7.15 | Umwandlung eines Busparkplatzes in der Potsdamer Innenstadt
16/SVV/0148 | Fraktion CDU/ANW |
| 7.16 | Streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 vor Schulen, Kindertagesstätten sowie Senioren- und Pflegeheimen in der Landeshauptstadt Potsdam
16/SVV/0162 | Fraktion CDU/ANW, SPD |
| 7.17 | Aufbau eines Energie- und Klimaschutzmanagements
16/SVV/0179 | Fraktion CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen |
| 7.18 | Masterplan „Seekrug“
16/SVV/0205 | Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, SPD |
| 7.19 | Sekundarstufe II (Oberstufe) an der Montessori Schule
16/SVV/0206 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 7.20 | Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte
16/SVV/0218 | Fraktion DIE aNDERE |
| 7.21 | Renaturierung des Aradosees durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
16/SVV/0220 | Fraktion DIE aNDERE |
| 7.22 | Umbenennung Haltestelle Bornim Kirche
16/SVV/0222 | Fraktion CDU/ANW |
| 7.23 | Beleuchtung in der Steinstraße
16/SVV/0223 | Fraktionen SPD, CDU/ANW |
| 7.24 | Städtische Veranstaltungsräume
16/SVV/0224 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 7.25 | Gebäudeübertragung an SC2000 e.V.
16/SVV/0228 | Fraktion CDU/ANW |

8	Anträge	
8.1	Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Gesundheit, Soziales und Inklusion 16/SVV/0246 Fraktion AfD	8.19 Verbesserung der Verkehrsführung für den ÖPNV im Knotenbereich Zeppelinstraße/Kastanienallee 16/SVV/0266 Fraktion CDU/ANW
8.2	Stadtteiförderung verstetigen 16/SVV/0262 Fraktion DIE LINKE	8.20 Kunst im/am Bau in der Pierre de Coubertin Oberschule 16/SVV/0267 Fraktion CDU/ANW
8.3	Leitentscheidung zum Bebauungsplan Nr. 146, „Nordwestseite Jungfernsee/Nördliche Parkanlage Villa Jacobs“ 16/SVV/0268 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	8.21 Uferwegsbeleuchtung Havelwelle 16/SVV/0284 Fraktion SPD
8.4	Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, Konkretisierung des Leitbautenkonzeptes für die Blöcke III und IV 16/SVV/0269 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	8.22 Genehmigung einer Dienstreise nach Versailles am 11. / 12. Juni 2016 16/SVV/0285 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
8.5	Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“, 2. Änderung, Teilbereich Friedrich-List-Straße, Abwägung und Satzungsbeschluss 16/SVV/0270 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	8.23 Überprüfung der Kreuzungsbereiche „Heinrich-Mann-Allee - Waldstraße“ und „Heinrich-Mann-Allee - Drevestraße“ 16/SVV/0286 Fraktion CDU/ANW, SPD
8.6	Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) 2016 16/SVV/0273 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit	8.24 Verfahren zur Rechtsauslegung von Satzungen 16/SVV/0292 Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
8.7	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2016 16/SVV/0274 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit	8.25 Verbesserung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt Zeppelinstraße/Breite Straße 16/SVV/0293 Fraktion CDU/ANW
8.8	Leitbild für die Landeshauptstadt Potsdam 16/SVV/0275 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service	8.26 Radverkehrsführung Landtag Brandenburg 16/SVV/0294 Fraktion DIE LINKE
8.9	Bebauungsplan Nr. 22 „Am Weinberg“, OT Groß Glienicker, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs 16/SVV/0280 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	8.27 Öffentlicher Nahverkehr auf dem Wasser 16/SVV/0295 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW
8.10	Verfestigung des Modellprojekts „Strukturierte Bürgerbeteiligung in Potsdam“ 16/SVV/0281 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	8.28 Gestaltungssatzung „Potsdamer Mitte“ 16/SVV/0300 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
8.11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „GeoForschungsZentrum Potsdam“, 1. Änderung und Ergänzung, Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Abwägungsbeschluss - förmliche Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Auslegungsbeschluss und Zustimmung zum Durchführungsvertrag 16/SVV/0282 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung	8.29 Rahmenbedingungen und Beschluss zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2017 (Eckwertebeschluss) 16/SVV/0302 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung
8.12	Sanierung Neuendorfer Straße/Zum Kirchsteigfeld, 3. Bauabschnitt 16/SVV/0283 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen	9 Mitteilungsvorlagen
8.13	BuT-Paket - Bürokratiehürden abbauen 16/SVV/0287 Fraktion DIE LINKE	9.1 1. Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan „Teilhabe für Alle!“ der Landeshauptstadt Potsdam 16/SVV/0296 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
8.14	Integrationsgarten am Schlaatz 16/SVV/0288 Fraktion DIE LINKE	9.2 Report des Beauftragten für Menschen mit Behinderung 16/SVV/0297 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
8.15	Städtebauliches Sanierungskonzept Kastanienallee 16/SVV/0289 Fraktion DIE LINKE	9.3 Wirtschaftspläne 2016 der Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Potsdam mit mehr als 50 % beteiligt ist 16/SVV/0298 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Haushalt und Finanzsteuerung
8.16	Schopenhauerstraße 16/SVV/0290 Fraktion DIE LINKE	10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister
8.17	Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung - Ergänzung des Absatzes Splittbeseitigung 16/SVV/0291 Fraktion DIE LINKE	10.1 Information bezüglich der Erstellung und Verteilung eines Abfallkalenders gemäß Beschluss: 16/SVV/0096
8.18	Schulwegsicherheit Grundschule an der Esplanade und der Leonardo-da Vinci Gesamtschule 16/SVV/0261 Fraktion CDU/ANW	10.1.1 Abfallkalender für die Landeshauptstadt Potsdam 16/SVV/0276 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
		10.2 Schulentwicklungsplan - Anpassung der Rahmenbedingungen für die Integrationsarbeit, Berücksichtigung der höheren Flüchtlingszahlen und Bedarfe. Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten. gemäß Beschluss 15/SVV/0875
		10.3 Abfahrt Zentrum Ost - Information zu den Ergebnissen der Einwohnerversammlung gemäß Beschluss: 15/SVV/0836
		Nicht öffentlicher Teil
		11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.04.2016

12	Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen	
12.1	Auswahlverfahren Hort der neuen Grundschule/Primarstufe der Gesamtschule Gagarinstraße 3/5/7, Am Stern, 14480 Potsdam 16/SVV/0170	Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
13	Nicht öffentliche Anträge	
13.1	Trägerauswahlverfahren Potsdamer Schulsozialarbeit 16/SVV/0271	Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie

- 14** **Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen**
- 15** **Festlegen der Informationspunkte aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 04.05.2016 für eine Veröffentlichung gemäß Beschluss 11/SVV/0797**

Amtliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam

(1. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.06.2015 (7/2015), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 4 lit i) wird wie folgt geändert:

„Ortsbeirat Uetz-Paaren im Gebietsteil Uetz, Uetzer Dorfstraße 15 und im Gebietsteil Paaren, Paarener Dorfstraße/Ecke Paarener Mühlenweg 1.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Stadtkern der Landeshauptstadt Potsdam vom 2. März 2016

(Denkmalbereichssatzung Stadtkern Potsdam)

Auf Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 2. März 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Stadtkern Potsdams. Ausgeschlossen bleiben Randgebiete, die bereits durch Satzung, Verordnung oder als Denkmale mit Gebietscharakter geschützt sind. Die Grenzen werden gebildet im Norden durch den Verlauf der ehemaligen Akzisemauer, markiert durch die Kurfürstenstraße und die Hegelallee, im Westen durch die Schopenhauerstraße, einschließlich der bebauten westlichen Anrainer-Grundstücke, im Südwesten durch den Wall am Kiez, im Süden durch den Bahndamm bis zur Uferlinie der Havel. Der südöstliche und östliche Bereich wird begrenzt durch die Uferlinie an der Alten Fahrt sowie die Akzisemauer am Verlauf der Großen Fischerstraße bis zur Türkstraße, dieser folgend bis zum Rest des Berliner Tores, der Berliner Straße, der Charlottenstraße und schließlich der Hebelstraße bis zur Kurfürstenstraße.

Die genaue Lage der zum Denkmalbereich gehörigen Flurstücke

auf der Gemarkung Potsdam, Flur 2, 6, 23 und 25, ist in der in Anlage 1 beigefügten Flurkarte eingezeichnet. In Anlage 2 sind die Flurstücke aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- die auf das Mittelalter zurückgehende, insbesondere im 18. Jh. in mehreren Phasen erweiterte städtebauliche Grundstruktur mit ihrer Hierarchisierung der Gebäude, Straßen, Plätze, Wege und Zufahrten mit den dazugehörigen Parzellen und Hofstrukturen,
- die in Resten erhaltene Akzisemauer des 18. Jahrhunderts mit ihren bedeutenden Torbauten,
- die auf besondere Fern- und Wechselwirkung hin komponierten baulichen Dominanten im Stadtgebiet,
- die städtebauliche Prägnanz einzelner Quartiere wie des Holländischen Viertels oder des ehemaligen Schlossbezirks trotz ihrer teilweise durch Kriegszerstörungen beeinträchtigten Charakteristik,
- die insbesondere in der Zweiten Barocken Stadterweiterung einschließlich des Holländischen Viertels weitgehend erhaltene Gliederung und Gestaltung der Straßenzüge durch Achsenbildung, Rhythmisierung sowie Spiegelung in Grund- und Aufriss sowie deren Hervorhebung durch individuelle Bauzüge

- alle die Straßenzüge und Uferlinien begleitenden baulichen Anlagen mit ihren Nebengebäuden, einschließlich der Hinterhäuser, Quergebäude, Seitenflügel, Remisen usw., insbesondere der im folgenden angeführten 37 Straßen, Straßenabschnitte und Plätze,
- die das historische Erscheinungsbild tragende, umfangreich erhaltene Bausubstanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion, Material der baulichen Anlagen und die Verteilung der Öffnungen darin sowie
- die Maßstäblichkeit der Bebauung im Verhältnis von öffentlichen Regierungs-, Verwaltungs-, Versorgungs- und Fürsorgebauten, sakralen und militärischen Bauten, Wohn-, Geschäfts- und Wirtschaftsgebäuden,
- die Straßen-, Platz- und Gehwegpflasterungen und die Oberflächenbefestigungen der Zufahrten und Zuwegungen in ihren reichen Variationen,
- die historische Möblierung und Begrünung der Straßenzüge, Plätze und Uferlinien sowie die Einfriedungen, Vorgärten, Gartenbereiche und Freiräume in den rückwärtigen Grundstücken.

Vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen sind die Regionen innerhalb des Satzungsgebietes welche in der DDR Zeit beräumt und neu bebaut wurden. Dazu gehören insbesondere:

- das Hotel „Mercure“ mit Freiraum
- der Innenbereich des Gebiets zwischen der Hoffbauerstraße, der Henning-von-Tresckow-Straße und der Schloßstraße am Lustgartenwall
- das Wohngebiet „Zentrum Süd“ zwischen den Straßen Am Alten Markt, Am Kanal und Burgstraße
- das Wohngebiet zwischen dem Platz der Einheit, der Charlottenstraße und der Französischen Straße
- das Rechenzentrum Ecke Dortustraße/Breite Straße
- der Gebäudekomplex des ehemaligen Instituts für Lehrerbildung (heute Fachhochschule Potsdam), Friedrich-Ebert-Straße
- das Wohnhaus am Staudenhof
- das ehemalige Gebäude der Feuerwehr, Werner-Seelenbinder-Straße
- die Laubengang- und Punkthochhäuser in der Breiten Straße
- das Punkthochhaus Ecke Charlottenstraße/Berliner Straße

§ 3

Besonderheiten des Potsdamer Stadtcores

Die in der folgenden Aufzählung hervorgehobenen, die zahlreichen Facetten des Stadtcores auf repräsentative Weise dokumentierenden Straßenzüge werden insbesondere durch folgende Elemente geprägt (Straßenzüge und Platzräume in alphabetischer Reihenfolge der bisherigen Listeneintragung):

Alter Markt, Platzraum, älteste Platzanlage Potsdams

- Die evangelische St. Nikolai-Kirche, das Alte Rathaus, das sog. Knobelsdorff-Haus und der Obelisk sind die einzigen historischen Relikte, die nach Beseitigung der sehr schweren Kriegsschäden und Wiederherstellung der äußeren baulichen Erscheinung maßstabsetzend für den Alten Markt wirken. Sie bilden die fixen Orientierungspunkte, an denen sich – neben den archäologischen Befunden – das Platzniveau sowie die ehemalige Struktur und Raumbildung des Alten Marktes ablesen lassen. Überdies ist die Nikolaikirche in ihrer Fernwirkung unverzichtbar für die Markierung der städtebaulichen Position des Alten Marktes als dem alten Zentrum der Stadt.

Am Kanal, Straßenzug in der Altstadt

- Die parallel zur Stadtmauer verlaufende Heilig-Geist-Straße quert die Straße Am Kanal und den wiederhergestellten Abschnitt des Stadtkanals an deren östlichem Ende und teilt ein östlich davon liegendes Geländestück ab, in dem sich noch Reste des Stadtkanals (teilweise wiederhergestellt), der Kellertorbrücke sowie die Einmündung des Kanals in den Tiefen See erhalten haben. Ortsbildprägende historische Bebauung findet sich nach den

schweren Kriegsschäden nur noch auf der Nordseite des an die Berliner Straße anschließenden Abschnitts. Seine besondere geschichtliche Bedeutung erhält der Stadtraum, weil er an dieser Stelle trotz der Nachkriegsbebauung noch dessen historische Raumdimension dokumentiert. Der Stadtkanal markierte einst die nördliche Begrenzung des Heilig-Geist-Viertels, das durch Erdaufschüttungen zu Beginn der 1720er Jahre den frühesten (slawischen) Siedlungskern Potsdams auf der ehemaligen Havellinsel (rund um den Kurfürstlichen Weinkeller; deshalb auch – vor dem Bau der Heilig-Geist-Kirche – der frühere Name „Kellerstraße“) mit dem nördlichen „Festland“ verband.

Bäckerstraße, Straßenzug in der Ersten Barocken Stadterweiterung

Kleine Gasse, Straßenzug in der Ersten Barocken Stadterweiterung

- Die Bäckerstraße wird vorrangig von spätbarocken Bürgerhäusern geprägt. Auf deren Nordseite stellt die Kleine Gasse als noch original mit Lesestein gepflasterte Straße zwischen der Alten Wache und der Kaserne eine Verbindung zur Charlottenstraße her.

Am Bassin, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

Bassinplatz, Platz in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die katholische Kirche St. Peter und Paul sowie die stilistisch einheitlich an das Holländische Viertel angelehnten, nur an der westlichen Straßenseite errichteten Wohnhäuser Am Bassin 1-12 aus den Jahren 1773 bis 1785 geben dem Straßenzug sowie dem Bassinplatz mit seiner auf Lenné zurückgehenden Baumbepflanzung sein beziehungsreiches Gepräge. Der Straßename sowie die einseitige Bebauung an der großen Freifläche halten die Erinnerung an das hier über 100 Jahre bestehende Wasserbassin wach. Nach dessen sukzessiver Zuschüttung im 19. Jahrhundert wirkt die auf dem nunmehr weiten Platz errichtete Kirche mit ihrem hochaufragenden Turm als Point de Vue der Brandenburger Straße weit in das Gebiet der Zweiten Barocken Stadterweiterung hinein und als markant-zentraler Blickpunkt der Sichten von den umliegenden Höhenzügen über die Stadt hinaus. Einst bildete die 1947 abgebrochene Gloriette inmitten des Bassins den optischen Endpunkt für Brandenburger und Benkertstraße. Auf der Ostseite des Bassinplatzes bildet heute der Sowjetische Ehrenfriedhof eine städtebauliche Besonderheit.

Benkertstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Benkertstraße durchkreuzt das Holländische Viertel in zentraler Lage in Nord-Süd-Richtung und ist damit Bestandteil aller vier „Karrees“. Das gepflasterte Straßenprofil wird durch eine durchgängige Traufstellung ihrer Häuser in geschlossener Reihe und leicht nuancierter Rhythmisierung der Fassaden charakterisiert.
- Die Häuser sind teilweise im 19. Jahrhundert überformt worden und partiell im Dach durch Gauben ausgebaut. Meistens sind sie jedoch wie alle straßenseitigen Gebäude des Quartiers durch roten unverputzten, oft rötlich gestrichenen, hell verfügten Backstein und weiß gestrichene Blockzargenfenster gekennzeichnet, zuweilen auch mit Portaldekorationen versehen.
- Im Inneren der Karrees befanden sich kleine Gärten. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurden die hofseitigen barocken Manufakturgebäude großenteils durch Wohn- und Wirtschaftsgebäude ersetzt.

Brandenburger Straße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Hauptgeschäftsstraße der Zweiten Barocken Stadterweiterung wird durch ihre Anfangs- bzw. Endpunkte – die Kirche St. Peter und Paul und das Brandenburger Tor – jeweils als Pont de Vue abgeschlossen und ist mit dem Beginn des 20. Jahrhundert zur städtebaulich bedeutendsten Straße des Stadtviertels aufgestiegen. Zwar stellen in der Brandenburger Straße die fünfachsigen Typenhäuser mit Zwerchgiebel immer noch eine große Zahl der straßenbegleitenden Gebäude, jedoch sind viele der alten Typenhäuser im Laufe der Entwicklung aufgestockt und überformt bzw. durch gründerzeitliche Neubauten ersetzt worden. Die an den Ecken zur Hermann-Elflein- und Jägerstraße eingefügten

zweigeschossigen klassizistischen Wohnbauten nehmen die Maßstäblichkeit der typischen spätbarocken Wohnhäuser auf.

- Die Gebäude der Brandenburger Straße dokumentieren insgesamt mit ihren Ladeneinbauten die wirtschaftlich prosperierende Entwicklung in diesem Teil des Potsdamer Stadtcores, als deren Höhepunkt das viergeschossige (heutige) Karstadt-Kaufhaus den östlichen Teil des Straßenzuges dominiert. Die gründerzeitliche Bebauung durchbrach am stärksten die gebietstypische Höhenbegrenzung. Der heutigen Nutzung als Fußgängerzone entsprechend ist die Straße Ende der 1990er Jahre als niveaugleiches, klassisches Straßenprofil mit Fahrbahn aus Granit-Reihenpflaster und flankierenden Gehwegen als Bernburger Mosaik mit einer Laufbahn aus Granitplatten ausgebildet worden. Die gepflasterte Platzfläche vor dem Brandenburger Tor schmückt das aus verschiedenen Ziegeln, Basalt und Porphyrr gestaltete Stadtwappen.

Breite Straße, Straßenzug in der Altstadt

- Die Breite Straße gehört zu den beiden ab 1668 unter dem Großen Kurfürsten planmäßig angelegten Achsen der frühen Residenzstadt, auf welchen die weitere Stadtentwicklung unter den Preußischen Königen aufbaut. Sie begann am Lustgarten vor der Orangerie am Schloss (später Marstall) und führte vorbei an der Garnisonkirche über den Stadtkanal bis zum Neustädter Tor am Abzweig der heutigen Schopenhauerstraße. Infolge schwerer Kriegsschäden wurde die ehemals baumbestandene Straße stark verändert und Ende der 1960er Jahre begann ihr Ausbau zu einer sozialistischen Magistrale. Durch Zuschüttung eines Teils der Neustädter Havelbucht wurde die Straße 1973 bis zur Zeppelinstraße verlängert. Der jüngste, sukzessive Rückbau mit wiederhergestellten Vorgärten auf die frühere Straßenbreite orientiert sich an den wenigen prägenden historischen Gebäuden, den Hillerbrandtschen Häusern, dem Predigerwitwenhaus, dem Ständehaus sowie dem Großen Militärwaisenhaus. Die Knobelsdorffschen Wohnhäuser an der querenden Schloßstraße (Nr. 13 und 14) markieren die torartige Begrenzung der Breiten Straße vor der Aufweitung zum ehemaligen Lustgarten, der Marstall – einziger erhaltener Großbau des Schlossbereichs – bildet dessen nördliche Begrenzung.

Burgstraße, Straßenzug in der Altstadt

- Die Burgstraße verband einst über den Blücherplatz den Alten Markt mit der Heilig-Geist-Kirche. Nach den Kriegsverlusten und der städtebaulichen Neuordnung in den 1960er Jahren sind nur noch im östlichsten Abschnitt die Pfarrhäuser der Nikolaikirch-Gemeinde und das Hauptsteueramt als historische Bausubstanz erhalten. Den räumlichen Abschluss bildet an Stelle der einstigen Heilig-Geist-Kirche eine auf dem historischen Grundriss errichtete Seniorenresidenz.

Charlottenstraße, Straßenzug in der Altstadt, südliche Charlottenstraße

Charlottenstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung, nördliche Charlottenstraße

- Die Charlottenstraße ist die nördliche Begrenzung der Ersten Barocken Erweiterung, auf der das vergrößerte Stadtgebiet um 1721 ummauert wurde. Bereits wenige Jahre später, Anfang der 1730er Jahre, fiel allerdings die Mauer, da nördlich die Zweite Barocke Stadterweiterung entstand. Seine prägende historische Gestalt erhielt der Straßenzug im Wesentlichen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, als seine Bebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Neubauten zu einer Prachtstraße umgestaltet und aufgewertet wurde. Kennzeichnend für den ursprünglich baumlosen westlichen Bereich des Straßenverlaufs (ehem. Pflugstraße) ist noch heute eine beidseitige geschlossene Fassadenfront, deren Einzelhauscharakter jedoch durch die Zusammenfassung von zwei oder drei Häusern zu prächtigen Schaufassaden mit teilweise sehr qualitätvoller Bausubstanz mit Vasen und Figuren auf den Attiken aufgewertet wurde. Dies setzte für die Erlebbarkeit dieser repräsentativen Fassadenreihung den ungestörten, nicht durch Bäume verstellten Blick voraus. An der Einmündung der Dortu- bzw. zwischen Jäger- und Friedrich-Ebert-Straße verlassen die nach Kriegsverlust einiger Häuser in jüngerer Zeit errichteten langgestreckten Riegel die Baufuge.
- Die östlichen Teile der Charlottenstraße sind nördlich zwischen der Jäger- und der Friedrich-Ebert-Straße sowie am Bassinplatz

südlich einseitig von Wohnbauten der Nachkriegszeit gesäumt. Der anschließende Abschnitt (ehemals Tuchmacher- bzw. Elisabethstraße) wurde 1950 der damaligen Wilhelm-Pieck-Straße (seit 1991 in Charlottenstraße umbenannt) zugeschlagen. Er bildete mit seiner südwestlichen, noch heute erhaltenen Fassadenreihe des späten 18. Jahrhunderts die Grenze zur „Dritten Erweiterung“, die ab 1753 in den bis zur Türkstraße führenden neuen Mauerring einbezogen wurde und heute durch die Bauten des Ernst von Bergmann-Klinikums (außerhalb des Denkmalbereichs) überlagert ist.

- Die nördliche Straßenfront im Anschluss an die Bebauung Am Bassin 1-12 setzt die Architektur der Jahre 1773-1785 fort. Nicht mehr erhalten sind die östlich der Französische Kirche gruppierten zweigeschossigen barocken Typenhäuser des Holländischen Viertels mit vorgeblendeter Kolossalarchitektur. Sie galten als erste Typenhäuser der „Dritten Stadterweiterung“.

Dortustraße, Straßenzug im Kiez-Viertel, ursprünglich Standort einer slawischen Siedlung, südliche Dortustraße

Dortustraße, Straßenzug in der Altstadt, südliche Dortustraße

Dortustraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Dortustraße, vormals Waisenstraße, durchquert vom Kiez kommend, am Verlauf des ehemaligen Stadtkanals entlang, die Erste und anschließend die Zweite Barocke Stadterweiterung. Ihre Abweichung von der üblichen Orthogonalen in der Zweiten Erweiterung weist sie ebenso wie ihre gleichfalls baumbestandene Parallele, die bereits im 17. Jahrhundert angelegte Lindenstraße, als ältere Straße aus.
- Prägend für den Straßenzug ist im südlichen Abschnitt (gegenüber der ehemaligen Gewehrfabrik und als Begrenzung des Kiez-Bezirks) die Lage am Kanalverlauf. Die dreigeschossigen Wohnbauten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts in geschlossener Reihe zeigen durch ihre vorgelagerten Treppenanlagen und die weitgehend geschlossenen Dachflächen viel von ihrer Ursprünglichkeit. Im mittleren Bereich – gegenüber der offenen Platzfläche der „Plantage“ – dominieren die großen Komplexe des Militärwaisenhauses und des Reichsrechnungshofes. Der ursprünglich namensgebende Komplex „Großes Militärwaisenhaus“ nimmt ein ganzes Karree ein und orientiert sich mit mehreren Eingängen auch zur Breiten und Lindenstraße.
- In der Ersten Stadterweiterung folgen überwiegend zweigeschossige spätbarocke Wohnhäuser, im Übergang zur angrenzenden Yorckstraße zeigen sich an barocker Gestaltung orientierte Bauten der 1950er Jahre.
- Der Bereich der Zweiten Stadterweiterung nördlich der Charlottenstraße wird trotz einiger Neubauten nach Kriegsverlust von den charakteristischen fünfachsigen Typenhäusern mit zentralem Frontispiz geprägt. Daneben treten aufgestockte Formen sowie erhöhte Wohn- und Geschäftsbauten an den Ecken der Straßenkreuzungen auf.

Ebräerstraße, Straßenzug in der Ersten Barocken Stadterweiterung

- Die weitgehend zerstörte historische Bebauung der ehemaligen Kupferschmiedgasse wird fast nur noch durch die Eckhäuser an der Friedrich-Ebert- und Wilhelm-Staab-Straße repräsentiert. In den Baulücken sind in den 1960er Jahren von den historischen Bauplatten abweichende Wohnbauten errichtet worden.

Friedrich-Ebert-Straße, Straßenzug in der Altstadt

Friedrich-Ebert-Straße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Friedrich-Ebert-Straße (ehemals Hohewegstraße – Nauener Straße – Spandauer Straße) nimmt heute ihren Ausgang hinter dem Marstall im ehemaligen Schlossbezirk und quert unter ihrem markantesten Bauwerk, dem Nauener Tor, die Grenze des Stadtcores. Von dort führt sie durch die Nauener Vorstadt weiter Richtung Norden bis zur „Russische Kolonie Alexandrowka“. Der Straßenzug weist sich durch seine Schrägstellung im Grundriss der Stadterweiterung als zweitälteste Nord-Süd-Verbindung Potsdams aus. Im südlichen Straßenabschnitt zwischen Schlossbezirk und Charlottenstraße sind die dreigeschossigen Wohnhäuser des späten 18. Jahrhunderts erhalten, darunter an der Kreuzung mit der Schwertfegerstraße das einzige erhaltene

Bürgerhaus der „Acht-Ecken“. Vier gleich gestaltete Wohnhäuser mit abgeschrägten Ecken markierten einst den Kreuzungspunkt den beiden Straßen und gestalteten die ehemaligen Raumfolgen zwischen dem Alten und dem Neuen Markt reizvoll aus. In der Zweiten Barocken Stadterweiterung wird das Straßenbild überwiegend von barocken Typenhäusern geprägt. Zugleich stellt die Friedrich-Ebert-Straße den Übergang zum Holländischen Viertel dar, an deren zwei westlichen Karrees sie in geschlossener Reihe von den typischen, traufständigen, zweigeschossigen roten Backsteinbauten gesäumt wird. Ihre Besonderheit stellen die ehemals nach niederländischem Vorbild errichteten Grabendächer dar, die bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert mit einem Sattel zu einem mansardartigen Dach zusammengefasst wurden. Zwischen Brandenburger und Gutenbergstraße tritt die ehemalige Große Stadtschule aus der Ursprungszeit der Straßenbebauung als markantes straßenbildprägendes Gebäude heraus.

Große Fischerstraße, Straßenzug der Altstadt einschließlich Resten der barocken Stadtmauer

Kleine Fischerstraße, Straßenzug der Altstadt

- Hauptcharakteristikum des mit Lesesteinen gepflasterten Straßenzuges der Großen Fischerstraße ist der auf der Ostseite größte, noch im Kern erhaltene Teil der unter Friedrich Wilhelm I. 1722 errichteten Akzisemauer mit einem vorlagerten und lindenbestandenen Grünstreifen. Auf der Westseite wird die Straße vorrangig von zweigeschossigen Bürgerhäusern begrenzt. Diese massiven Bauten ersetzten in den 1780er Jahren den in den 1830er Jahren zunächst mit Fachwerkbauten ausgestatteten Straßenzug. Sieben noch aus dieser Zeit erhaltene Gebäude dokumentieren durch ihre repräsentative Fassadengestaltung die Intention Friedrichs II., auch an dieser – vom Wasser her gut einsehbaren – Silhouette unweit der Heilig-Geist-Kirche mit Immediatbauten dem hohen Anspruch einer Residenzstadt Ausdruck zu verleihen.
- Die Kleine Fischerstraße verbindet die Große Fischerstraße mit der Heilig-Geist-Straße und führt die angepasste Bebauung der Nachkriegszeit weiter.

Gutenbergstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Gutenbergstraße (ehemals Junkerstraße) gehört zu den vier großen, in Ost-West-Richtung parallel verlaufenden Straßenzügen innerhalb der Zweiten Stadterweiterung. Sie hat an den Enden keine vergleichbaren Points de Vue wie die Brandenburger Straße und führt als nördliche Begrenzung des Bassinplatzes über die Hebbelstraße hinaus in die Berliner Vorstadt. An die Stelle der ehemals im Bereich des Bassinplatzes vorhandenen Vorgärten ist Ende des 19. Jahrhunderts ein befestigter Gehweg getreten. Am Bassinplatz ist die Straße noch unter Friedrich Wilhelm I. ausschließlich mit den typischen, ziegelsichtigen Traufenhäusern bebaut. Die Front ist unter Wahrung barocker Gliederungsprinzipien durch leichte Vor- und Rücksprünge der Gebäude rhythmisiert, einzelne Fledermausgauben unterstreichen dies und betonen hier die ruhigeren Dachflächen. Die Bauten im westlichen und fast in ganzer Länge gepflasterten Bereich zwischen Friedrich-Ebert- und Schopenhauerstraße folgen überwiegend dem Typus der zweigeschossigen, verputzten, fünfachsigen Typenhäuser mit Zwerchhaus bzw. abgewalmten Eckbauten an den Straßenkreuzungen und Brandgassen. Vereinzelt durchbrechen gründerzeitliche Wohnhäuser den barocken Maßstab. Im Bereich der Kreuzung mit der Hermann-Elflein-Straße und westlich davon sowie an der Ecke Jägerstraße sind in den 1980er Jahren in ihrer Struktur an die barocken Typenbauten angelehnte Plattenbauten in der 1,1 t-Blockbauweise errichtet worden. Zahlreiche Laden-einbauten geben dem Bereich zwischen Linden- und Friedrich-Ebert-Straße inzwischen auch das Gepräge einer Wohn- und Geschäftsstraße.

Hebbelstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung, westliche Hebbelstraße

- Die Bebauung an der Westseite der Hebbelstraße bildet die Grenze der beiden östlichen Karrees des Holländischen Viertels. Die nach barocken Gestaltprinzipien rhythmisierten und gespiegelten Backsteinhäuser mit Schweifgiebeln bzw. Walmdächern, an den Ecken und in der Mitte der Straßenfront durch Zierportale betont, entstanden zwischen 1740 und 1742. Unter den Bauten

mit besonderem Reichtum der durchweg rekonstruierten Bauzüge hebt sich die Hebbelstraße 53 mit ihrer üppigen neobarocken Fassadengestaltung besonders hervor. Als Kriegsverlust ist lediglich das Eckgebäude zur Gutenbergstraße zu verzeichnen.

Hegelallee, Straßenzug im Verlauf der ehemaligen barocken Stadtmauer mit Lindenallee

Hegelallee, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung, südliche Hegelallee

- Die Hegelallee folgt dem Verlauf der ehemaligen Akzisemauer vom Nauener Tor bis zur Schopenhauerstraße und bildet somit den Großteil der nördlichen Grenze der Zweiten Stadterweiterung. Zwei Tore der einstigen Stadtbegrenzung – das Nauener Tor und das Jägertor – bilden Dominanten im Straßenzug. Seit Schleifung der Mauer zeichnet eine Promenade (Rad- und Fußweg) in der Mitte einer zweireihigen Lindenallee deren Verlauf nach. Die zwischen der Promenade und der nördlichen Randbebauung der Zweiten Stadterweiterung geführte und gepflasterte Straße weitet sich an den Toren platzartig auf. Die geschlossene Bebauung an der südlichen Hegelallee weist durchgängig unter Friedrich II. errichtete spätbarocke Wohnhäuser auf, von denen zahlreiche Häuser Ende des 19. Jahrhunderts zu viergeschossigen Mietwohnhäusern aufgestockt wurden. Herausragend sind die Kasernenbauten Hegelallee 33-35 sowie das letzte barocke freistehende Gartenhaus Hegelallee 36 im Karreeinnern. Am östlichen Ende dominiert das Einstiegsgymnasium die Ecke zur Schopenhauerstraße, daneben sind zwischen Schopenhauer- und Hermann-Elflein-Straße in den 1980er Jahren angepasste Neubauten der 1,1 t-Bauweise entstanden.

Heilig-Geist-Straße, Stadtraum

- Die parallel zur Großen Fischerstraße verlaufende Heilig-Geist-Straße quert die Straße Am Kanal und den wiederhergestellten Abschnitt des Stadtkanals an deren östlichem Ende und teilt ein östlich davon liegendes Geländestück ab, in dem sich noch Reste des Stadtkanals, der Kellertorbrücke sowie Fundamente des Wachgebäudes an der Einmündung des Kanals in die Havel erhalten haben. Von der historischen Bebauung der Straße ist nach den schweren Kriegsschäden nur noch das Gebäude Nr. 10/11 auf der Ostseite erhalten. Die umgebende Nachkriegsbebauung wahrt jedoch die historische Raumdimension. Der Stadtkanal markierte einst die nördliche Begrenzung des Heilig-Geist-Viertels, das durch Erdaufschüttungen zu Beginn der 1720er Jahre den frühesten (slawischen) Siedlungskern Potsdams auf der ehemaligen Havelinsel (rund um den Kurfürstlichen Weinkeller; deshalb auch – vor dem Bau der Heilig-Geist-Kirche – der frühere Name „Kellerstraße“) mit dem nördlichen „Festland“ verband.

Hermann-Elflein-Straße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Durch ihren geraden, parallel an der ehemaligen westlichen Akzisemauer ausgerichteten Verlauf zwischen Charlottenstraße und Hegelallee gibt die gepflasterte Hermann-Elflein-Straße zu erkennen, dass sie – im Gegensatz zu Friedrich-Ebert- und Lindenstraße – erst mit der Errichtung der Zweiten Barocken Stadterweiterung angelegt wurde. Sie ist im östlichen Teil durch eine hohe Anzahl barocker Typenhäuser geprägt, darunter das Haus „Im Güldenen Arm“ (Nr. 3). Es ist das einzige, das aufgrund aufwendiger Restaurierungsmaßnahmen – Absenkung des Gehwegniveaus in diesem Abschnitt, Wiederherstellung des sichtbaren Fachwerks einschließlich Zwerchhaus – noch einen vollständigen Eindruck der Bebauung aus der ersten Phase des Karrees in Fachwerkbauweise vermittelt (1730er Jahre), bevor Friedrich II. die Hausfronten dieser Stadterweiterung teilweise massiv erneuern ließ. Der bildhauerische Portalschmuck mit Werkzeugen gilt als älteste Werbeanlage der Stadt. Der Abschnitt südlich der Brandenburger Straße dagegen zeigt ausschließlich eine spätbarocke und fruhklassizistische Architektur mit aufwendigem Figuren- und Vasendekor.

Jägerstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Diese untergeordnete, gepflasterte Nord-Süd-Verbindung zwischen Hegelallee und Charlottenstraße wurde analog zur Hermann-Elflein-Straße ab 1736 angelegt. Ihre Bebauung dokumentiert die gesamte Bandbreite der architektonischen Entwicklung

von einer Wohnstraße der 1730er Jahre in Fachwerkbauweise über spätbarocke und klassizistische Bürgerhäuser, Gründerzeitbauten sowie angepasste Neubauten zur Wohn- und Geschäftsstraße des 20. Jahrhunderts und hat insbesondere auch die rückwärtige Quartiersbebauung stark geprägt.

Kiezstraße, Straßenzug im Kiez-Viertel, ursprünglich Standort einer slawischen Siedlung

- Das ehemalige Kiez-Viertel wurde 1722 mit der Ersten Stadterweiterung in das Stadtgebiet einbezogen. Die ruhige Kiezstraße weist auch heute noch eine große Anzahl von prächtigen Wohnhäusern der spätfriderianischen Bauphase auf. Im Zuge des Ausbaus der Breiten Straße zur „sozialistischen Magistrale“ wurden einige Bürgerhäuser aufgestockt, im nördlichen Abschnitt zahlreiche Häuser abgebrochen. Prägend für den Straßenraum sind die Kastanienallee auf dem breiten Mittelstreifen und die beiden Mitte des 19. Jahrhunderts gepflasterten und flankierenden Fahrstreifen – der östliche mit Großsteinpflaster im „wilden Verband“, der westliche mit in Reihe verlegtem Großsteinpflaster.

Kurfürstenstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung, südliche Kurfürstenstraße

- Die Kurfürstenstraße folgt – in Fortsetzung der Hegelallee – dem Verlauf der ehemaligen Akzisemauer vom Nauener Tor bis zur Hebbelstraße und führt jenseits des historischen Stadtcores bis zur Behlertstraße weiter. Die südliche Straßenseite zeigt im rhythmischen Wechsel von trauf- und giebelständigen Häusern trotz der starken Überformung des 19. Jahrhunderts noch die typischen Gestaltungsgrundsätze des Holländischen Viertels durch Eck- und Mittenbetonung. Durch die überbauten Brandgassen zeigt sie sich als geschlossene Karreefront. Auffällig sind die im 19. Jahrhundert dreigeschossigen überformten Typenhäuser im östlichen Abschnitt und um 1920 errichteten markanten Glockengiebel im westlichen Abschnitt. Das Straßenprofil verjüngt sich im Vergleich zur Hegelallee auf etwa die halbe Breite und gewinnt mit der jüngeren Bebauung von großen, öffentlichen bzw. halböffentlichen Gebäuden an ihrer Nordseite einen stärker durch die Kernstadt bestimmten Charakter, der den Übergang von der Altstadtbebauung zu der offener bebauten Nauener Vorstadt nicht erkennen lässt.

Lindenstraße, Straßenzug in der Altstadt, südliche Lindenstraße;

Lindenstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Lindenstraße ist Teil einer schon seit dem 17. Jahrhundert bestehenden kurfürstlichen Allee in Richtung Norden. Beginnend an der Breiten Straße führt sie über die Jägerallee am ehemaligen kurfürstlichen Fasanengarten (im Bereich des heutigen Justizzentrums) vorbei zum Kapellenberg bzw. Pfingstberg. Die Bepflanzung mit Linden gab ihr im frühen 18. Jahrhundert den Namen, heute ist sie teilweise auch mit Rotdorn und japanischen Kirschen begrünt. Dominiert wird der Straßenzug an seinem Beginn durch den weithin mit seinem Monopteros wirkenden Komplex des Großen Militärwaisenhauses, am Ende bildet das Jägertor einen Point de Vue. Wichtige Bauten im Bereich der Ersten Stadterweiterung sind auf Südseite der aus fünf Typenhäusern bestehende Kasernenbau sowie das aus der Bauflucht vorspringende Typenhaus der Ersten Stadterweiterung und das anschließende ehemalige Lazarett. Die Ostseite zeigt streng gehaltene dreigeschossige, als Kasernenbauten errichtete Wohnhäuser und die solitär positionierte Alte Wache. Die Straßenfronten der Zweiten Stadterweiterung zwischen Charlottenstraße und Hegelallee werden fast durchgängig durch zweigeschossige, barocke Typenbauten geprägt, zwischen denen nur das Kommandantenhaus durch seine Größe und die Ausführung als einer der frühesten Backsteinbauten niederländischer Bautradition hervorragt. Eine Besonderheit stellt der Gehweg vor dem Kommandantenhaus dar, dessen Mosaikpflaster aus nordischem Geschiebe hergestellt wurde.

Mittelstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Mittelstraße nimmt mit ihrer abwechslungsreichen Pflasterung (Fahrstreifen aus Großsteinpflaster in Reihe, zwei Standstreifen mit großen Lesesteinen in „wildem Verband“, kleine

Gosse in hochkant gestelltem gelben Klinker, Trottoir in gelbem Klinkerpflaster bzw. Bernburger Mosaikpflaster sowie Traufstreifen aus kleinen Lesesteinen vor den Fassaden) die ursprüngliche Gestaltung auf. Als zentrale Achse des Holländischen Viertels mit den gut erhaltenen bzw. restaurierten, typischen Backsteinhäusern weist dieser Straßenzug den größten Variantenreichtum auf und unterscheidet sich damit von allen anderen Straßen des Holländischen Viertels deutlich. Während der südliche Straßenzug bis zur Benkertstraße nur Giebelhäuser mit einfachen Giebelformen zeigt, wird die Abfolge der Gebäude auf der Nordseite im Wechsel von trauf- und giebelständigen Häusern spiegelachsig rhythmisiert. Eine Steigerung dieser Rhythmisierung erfährt der östliche Abschnitt zum einen durch die zusätzliche Spiegelung der Gebäudeanordnung auf die gegenüberliegende Seite, zum anderen durch eine Mittenbetonung der Giebelhausgruppen mit üppigen Schweigiegeln und ehemals zentralem dreigeschossigen Zierportal. Prägend sind auch die an den äußeren Zeilenenden liegenden und wieder freigestellten Brandgassen mit ihren Toren, über die ursprünglich das Innere der Karrees erschlossen wurde. Vier verschiedene Portaltypen ergänzen das barocke Gestaltprogramm. Durch spätere Überformungen der Fenster, Türen und Fensterläden sowie den Einbau von Schaufenstern ist die Detailvielfalt noch größer geworden. Trotz aller späteren Veränderungen und Überformungen ist immer noch die besondere, in Brandenburg und darüber hinaus einzigartige städtebauliche Entwurfsleistung erkennbar. Strenge in der städtebaulichen Anlage und großer Variantenreichtum in der Fassadengestaltung, teilweise auch von holländischen Handwerkern ausgeführt, prägen die größte barocke Stadtanlage in holländischem Stil außerhalb der Niederlande.

Neuer Markt, Platzraum, Stallplatz, seit Ende des 17. Jahrhunderts Marktplatz

- Der durchgehend gepflasterte und mit Fahrspuren gestaltete Platz wurde in den 1670er Jahren als Stallplatz für den neuen Reitstall vor dessen Ostseite angelegt und mit Wohnhäusern und Hofdurchfahrten zu den rückwärtigen Wirtschaftsgebäuden umgeben. Seine gegenwärtige Gestalt erhielt er mit der Verlegung des Stallhofes auf die rückwärtige Seite des Stalles und der friderianischen Neuerrichtung von Wohngebäuden (teils unter Beibehaltung der Durchfahrten) in repräsentativer, überwiegend zweigeschossiger Massivbauweise. Durch das blockhafte Einfügen dreigeschossiger Wohnbauten nach Entwurf von Knobelsdorff wurde der Platz in seiner Größe reduziert und ist heute durch ein kurzes Straßenstück an die Schloßstraße angebunden. Aufgewertet wurde der Neue Markt 1798 durch den Neubau des Stalles für die Kutschpferde. Überdies erhielt er durch die neu errichtete Ratswaage in seiner Mitte in den 1830er Jahren einen besonderen Akzent. Nach Schließung einer durch Kriegsschäden bedingten Lücke in moderner Anlehnung an den friderianischen Vorgängerbau ist der Neue Markt als der einzige geschlossene barocke Stadtplatz anzusprechen, der mit seiner Maßstäblichkeit aus der überwiegend spätbarocken Umbauung sowie Akzenten aus dem 19. und 20. Jh. über drei Jahrhunderte Potsdamer Stadtbaukunst dokumentiert.

Posthofstraße, Straßenzug in der Altstadt

- Der die ehemalige Tuchmacher- und die Französische Straße verbindende Straßenzug weist zahlreiche Kriegsverluste und damit kein geschlossenes Straßenbild mehr auf. Der westliche Abschnitt enthält einige spätbarocke, teilweise aufgestockte bzw. überformte Wohnhäusern, der östliche Abschnitt mit wenigen Bürgerhäusern wird von der dreigeschossigen Schauspielerkarriere dominiert.

Schloßstraße, Straßenzug in der Altstadt

- Der L-förmig verlaufende Straßenzug verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang des ehemaligen Lustgartens, quert die Breite Straße an den beiden Knobelsdorffschen Wohnhäusern (Nr. 13 und 14), die am Beginn der ehemaligen Prachtstraße einen stadtprägenden, torartigen Auftakt bilden und flankiert an ihrem östlichen Arm den Marstall. Mit seiner Rückseite bildet dieser einen Point de Vue vom Neuen Markt über das kurze alleeartige Verbindungsstück, an dem als wichtigster Bau das Kabinettshaus steht. Ursprünglich führte die Schloßstraße parallel zum Marstall weiter bis zum Alten Markt, wurde aber durch die

geänderte Verkehrsführung in der Altstadt in den 1960er Jahren auf die heutige Länge reduziert.

Schopenhauerstraße, Straßenzug in der Zweiten Barocken Stadterweiterung

- Die Schopenhauerstraße (ursprünglich: Brandenburger Communication) folgt dem Verlauf der ehemaligen Akzisemauer von der Hegelallee über den Platz am Brandenburger Tor bis zur Breiten Straße (ursprünglich: Neustädter Communication) und bildet die westliche Grenze des Denkmalbereichs. Zwischen der Gutenberg- und der Charlottenstraße sowie um die platzartig aufgeweitete Brandenburger Straße vor dem Stadttor prägen reich verzierte, spätbarocke Bürgerhäuser und das repräsentative Gebäude des Einstieghgymnasiums an der Ecke zur Hegelallee diese westliche Stadtansicht vom Luisenplatz aus. Im weiteren Verlauf nach Süden sind von der historischen Bebauung durch vier Lazarettegebäude lediglich zwei friderizianische zweigeschossige, zurückhaltend gestaltete Bauten erhalten. Von der Akzisemauer und angebauten Stallanlagen haben sich in der Gaststätte „Alter Stadtwächter“ noch Reste erhalten.

Sieferstraße, Straßenzug in der Altstadt

- Der kurze, gepflasterte Straßenabschnitt verbindet den Neuen Markt mit der südlichen Yorckstraße. Der hohen dreigeschossigen Bebauung des 19. Jahrhunderts auf der Südwestseite stehen auf der anderen Straßenseite nur die namensgebende Siefersche Schmiede sowie die beiden zugehörigen Wohnhäuser mit barockem Kern gegenüber.

Schwertfegerstraße, Straßenzug in der Altstadt

- Der kurze Straßenabschnitt wird von Eckhäusern der anliegenden Straßen gebildet und verbindet die Friedrich-Ebert-Straße mit dem Neuen Markt.

Spornstraße, Straßenzug in der Ersten Barocken Stadterweiterung

- Die Spornstraße verbindet die Linden- und die Dortustraße und wird auf der Südseite vom Komplex des Großen Militär-Waisenhauses flankiert. Die Nordseite bilden spätbarocke Bürgerhäuser, die nach teilweiser Kriegszerstörung wieder aufgebaut und um ein Geschoss aufgestockt wurden. Erhalten ist hier die einzige barocke Straßenpflasterung aus unregelmäßig verlegten Lesesteinen.

Werner-Seelenbinder-Straße, Straßenzug in der Altstadt

- Diese parallel der Breiten Straße geführte Stichstraße endete vormals auf dem Kirchplatz östlich der Garnisonkirche. Auf der Nordseite sind im Anschluss an die Schloßstraße wenige Wohnhäuser des späten 18. Jahrhunderts erhalten, daran schließt sich der Kopfbau des ehemaligen Langen Stalles mit seiner Kulissenarchitektur an.

Wilhelm-Staab-Straße, Straßenzug in der Altstadt

- Dieser Straßenzug dokumentiert eine besondere Phase in der Potsdamer Geschichte, die Zeit der ersten Wiederaufbaukampagne nach den schweren Kriegsschäden des Zweiten Weltkriegs. Unter Berücksichtigung des historischen Stadtgrundrisses und der Parzellenstruktur wurden unter Wiederverwendung gesicherter Ruinen und zahlreicher geretteter Baudetails die Gebäude straßenseitig in ihren historischen Formen erneuert bzw. wiedererrichtet. Die rückwärtigen Partien hingegen wurden in den 1950er Jahren in schlichten reduzierten Formen ausgeführt.
- An Stelle des hinter dem Gemeindehaus der Nikolai-Kirchgemeinde in der Nr. 10/11 gelegenen Saalbaus trat ab 2000 ein moderner Konzertbau, der in seinem Haupteingang romanisierende Elemente des „ersten Nikolaissaals“ einbezog.
- Durch die jüngsten Restaurierungs- und Erneuerungsmaßnahmen der letzten Jahre wurden zwar die rückwärtigen Partien zuweilen modern überformt, doch geben vor allem die straßenseitigen Fassaden heute eine Anmutung vom Aussehen der spätbarocken Gestaltung der Stadt, wie sie im letzten Drittel des 18. Jahrhundert weitgehend auch ausgesehen hat. Damit wird gleichzeitig ein bedeutendes Zeugnis des Wiederaufbaus in der frühen Nachkriegszeit in Potsdam überliefert.

Yorckstraße, Straßenzug in der Ersten Barocken Stadterweiterung

- Die Bebauung der Yorckstraße fasst den wiederhergestellten Stadtkanal zwischen der Friedrich-Ebert- und der Dortustraße ein. Im deren südlichem Verlauf ist lediglich das Brockesche Palais von der historischen Bebauung erhalten. Auf der Nordseite dagegen besteht eine geschlossene Straßenziele aus barocken Wohnhäusern und in neobarocken Formen errichteten Wohngebäuden des Wiederaufbaus der Nachkriegszeit
- Bemerkenswert sind die Häuser Yorckstraße 6 und 7 als die letzten Beispiele von Typenhäusern aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. sowie die von K. F. Schinkel überformten Happe-Röhrichtschen Häuser Yorckstraße 3/4.

§ 4

Unterschutzstellung des Stadtcores der Landeshauptstadt Potsdam

Der in den §§ 1 und 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil mit dem Stadtcore Potsdams eine für das Land Brandenburg und seine Geschichte einzigartige städtebauliche Situation erhalten ist, deren weit über die Landesgrenzen hinauswirkende Bedeutung ihren reichen Niederschlag bereits in Ortsbeschreibungen in den vergangenen drei Jahrhunderten gefunden hat.

§ 5

Begründung der Unterschutzstellung

Potsdam liegt in 31,0 – 32,4 m Höhe ü. NN an der seenartig verbreiterten Havel. Der seit dem Mittelalter benutzte Terminus „Insel Potsdam“ ist ein geografischer Begriff für die Begrenzung der Stadt durch die zunächst nach Südwesten und dann nach Norden fließende Havel. Diesen Winkel kürzt seit Ende 18. Jahrhunderts (bis 2013 mehrfach erweitert) der durch Jungfern-, Weißen und Fahrländer See verlaufende Schiffskanal (Sacrow-Paretzer Kanal) ab, der einer eiszeitlichen nassen Rinne folgt.

Archäologisch nachgewiesene Siedlungsspuren und Bestattungsplätze belegen, dass besonders die havelufernahen Bereiche zwischen Neustädter Havelbucht und dem Tiefen See in ur- und frühgeschichtlicher Zeit immer wieder genutzt wurden. Im Altstadtbereich sind bisher Zeugnisse der Geländenutzung aus der späten Altsteinzeit, Rast- und Werkplätze der Mittelsteinzeit, mehrphasige, zum Teil mit Grabanlagen versehene jungsteinzeitliche Siedlungs- und Bestattungsplätze, Siedlungen und Gräber aus der Bronzezeit, der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit bekannt. Eine seit dem 8. Jahrhundert existierende slawische Siedlung, die als Burgort im 10. Jahrhundert mit fast 10 Hektar Fläche wahrscheinlich ihre größte Ausdehnung besaß, bildete den Ausgangspunkt für die spätere Entstehung der mittelalterlichen Stadt Potsdam. Eine Niederungsburg auf einer künstlich vom Festland abgetrennten Insel unmittelbar gegenüber der Mündung der Nuthe in die Havel bildete wahrscheinlich seit dem 9./10. Jahrhundert den Mittelpunkt eines größeren slawischen Siedlungsareals. Zum slawischen Burgort auf der Altstadtinsel gehören zwei slawische Bestattungsplätze unmittelbar westlich und nördlich an die Siedlung anschließend. Die Schenkung der insula Chotiemuzles mit Potsdam und Geltow gerade an Mathilde, die Tante Kaiser Ottos III., im Jahre 993 (urk. Ersterwähnung) weist darauf hin, dass der slawische Burgort am westlichen Rand des Hevellergebietes für die im 10. Jh. vorübergehend in die spätere Mark Brandenburg übergreifende deutsche Herrschaft zumindest wohl aus strategischer Sicht nicht ganz ohne Bedeutung war.

Nach der endgültigen Eroberung von Brandenburg durch den Markgrafen der Nordmark, Albrecht den Bären (1157), wurden um 1200 auf der der slawischen Burg westlich vorgelagerten Ackerfläche eine städtische Siedlung mir regelmäßigem Straßennetz angelegt. Die slawische Burg wurde nach der Inbesitznahme durch die Askanier oder den Erzbischof von Magdeburg in dieser Zeit noch einmal befestigt und zumindest bis in das 13. Jahrhundert weiter genutzt. Eine Stadtrechtsverleihung ist urkundlich nicht bekannt. 1345 werden erstmals Ratsherren erwähnt. Ein Markt ist 1424 erstmals genannt. Mittelalterliche Gräber auf dem die Nikolaikirche umschließenden Flächen belegen, dass an dieser Stelle, dem höchsten Punkt der ufernahen Talsandfläche, der

sog. Altstadtinsel, die erste Kirche erbaut wurde. Das Patrozinium ist nicht bekannt. Aussagekräftige Baureste der mittelalterlichen Stadtkirche sind bisher im archäologischen Befund nicht freigelegt worden. Die späteren Kirchenbauten Katharinenkirche und Nikolaikirche haben offenbar den Standort stark überformt. Die an Ackerflächen relativ arme Feldmark von nur knapp 400 ha ohne Wald lag auf der Grundmoränenplatte der heutigen Nauener Vorstadt, die Wälder auf den End- bzw. Stauchmoränen südlich der Havel.

Außerhalb der mittelalterlichen Stadt gab es zwei Siedlungen, deren Bewohner direkt der Burg bzw. dem Amt unterstellt und zu Diensten verpflichtet waren. Im Bereich der heutigen Kiezstraße/Breite Straße befand sich der 1349 ersterwähnte Kiez. Die Bewohner werden 1375 als Slawen bezeichnet. Unmittelbar westlich der slawischen Burg existierte eine weitere Siedlung mit ähnlichem Rechtsstatus, die 1570 ersterwähnte Siedlung der Burgfischer. Kiez und Burgfischer wurden erst 1721 bzw. 1722 in die Stadt eingemeindet.

Zwischen dem Ende der Askanier- (um 1320) und dem Beginn der Hohenzollernherrschaft über Potsdam (1417) hatte die Mark nicht im Lande ansässige Landesherren. Potsdam wurde in dieser Zeit stets von einem Burg- bzw. Amtshauptmann verwaltet. Um 1320 wurde am Ufer der Havel in unmittelbarer Nähe zur heutigen Langen Brücke eine Wehranlage mit einem Wassergraben vermutlich zur Sicherung eines Havelüberganges (1317 „pons“ kann sowohl Brücke als auch Fähre bedeuten) erbaut. Eine wahrscheinlich dem Typ der kleinen Turmhügelburg mit Wassergraben (Motte) zuzuweisende Wehranlage, die mit ihrem Hauptteil unter der Straßenbahntrasse/Straße südlich des Landtages liegt, ist nur zu einem kleinen Teil bereits archäologisch untersucht. Sie diente wahrscheinlich dem Schutz des Havelübergangs.

Die Bedeutung der mittelalterlichen Stadt Potsdam blieb sehr bescheiden, das räumliche Wachstum gering. Die Stadtbefestigung bestand aus Stadtgräben und einem Wall, vermutlich mit einer Palisade. Neben dem havelseitigen Stadtzugang an der Langen Brücke existierten mindestens zwei weitere Tore, das Kieztor auf dem Neuen Markt (1521 erstmals erwähnt) und das Grünstor im Norden (1518/20 erwähnt). Die Stadt wurde mehrfach durch Brand zerstört. 1536 brannten u.a. das Rathaus mit seinem Urkundenbestand und das Haus des Schulzen mit den Lehnbriefen ab. Wall und Graben umschlossen das mittelalterliche Stadtareal. Der archäologische Befund deutet auf eine Palisade auf dem Stadtwall hin.

Um 1528 erbaute Kurfürst Joachim I. auf ehemaligen Bürgergrundstücken an der Langen Brücke ein Burgschloss. Innerhalb einer durch 5 Türme gesicherten Ringmauer stand das Hauptgebäude vom Typ des „Festen Hauses“. Der Wohnbau dieser Burg wurde bereits 1598 zugunsten eines Schlossneubaus für die Kurfürstin Katharina wieder abgetragen.

Erst nach dem Dreißigjährigen Krieg stieg Potsdam zur kurfürstlichen bzw. königlichen Residenz auf: Es entstanden – eng an das persönliche Wirken von vier aufeinander folgenden Herrschern gebunden – die barocke Bürgerstadt, die Schlösser und die Gartenanlagen. Zwischen dem Westfälischen Frieden (1648) und dem Einrücken der Kavallerie Napoleons (1806) lag Potsdams erste Glanzzeit, besonders zwischen 1720 und etwa 1790, den Regierungszeiten Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. (des Großen). Damals begann auch der Dualismus der Residenzen Berlin (Verwaltungsbehörden) und Potsdam (König und Kabinett). So gab der Beschluss des Großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm (1640-88), das Schloss auszubauen, dem Städtchen neue wirtschaftliche Impulse. An der Stelle und unter Einbeziehung von Baustrukturen des Katharinenschlosses von 1598 entstand 1662-87 nach holländischem Vorbild das Stadtschloss (Planung Johann Gregor Memhardt), für dessen Vergrößerung nach Norden 1679-89 Häuser am Alten Markt abgerissen wurden. 1672 wurden der Neue Markt angelegt und der Kutschpferdestall erbaut, 1685 der Lustgarten und das Orangerhaus. Beiderseits einer nach Westen verlaufenden Achse (heute Breite Straße) entstand in der kurfürstlichen Freiheit (Henning-von-Tresckow-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße) westlich vom Schloss bis 1700 die erste planmäßige Stadterweiterung (36 Bürgerhäuser).

Die Erfahrungen des Großen Kurfürsten auf seinen Reisen in die Niederlande wirkten auf die landschaftsgestalterische Umformung der Potsdamer Umgebung ein. Memhardt plante 1672 weit ausgreifende Achsen, vor allem Alleen zu den beabsichtigten Lustschlössern in der Umgebung. Eine Achse wies nach Nordosten in Richtung auf den Fasaneriehof in der heutigen Jägerallee und Spandau. Eine weitere verlief teilweise in der Berliner Straße zur Glienicker Brücke, die 1682 als Zugang zum Schloss Klein-Glienicke errichtet worden war. Damit war eine neue Fernverbindung nach Berlin entstanden, die bis dahin über die Teltower Vorstadt und den Teltow verlief. Eine Stadterweiterung nördlich des Schlosses wurde durch den wenig tragfähigen Untergrund beeinträchtigt. Der Niederungsgraben wurde 1673 begradigt und dadurch das Gelände melioriert.

1688 starb der Große Kurfürst im Potsdamer Schloss. Kurfürst Friedrich III. (1688-1713), 1701 in Königsberg zum König Friedrich I. in Preußen gekrönt, nahm eine neue Gestaltung von Teilen des Stadtschlosses vor; unter anderem ein neues Portal am nördlichen Schlosszugang, die Grüne Treppe auf der Havelseite und die neue Gestaltung des Lustgartens zeugen vom Repräsentationsbedürfnis im Zusammenhang mit der Königskrönung.

Unter dem „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I. (1713-40) – Potsdam wurde 1722 der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer unmittelbar unterstellt – begann ein neuer Abschnitt in der Stadtentwicklung: Staatswirtschaftliche Ziele bestimmten nun den noch 1713 beginnenden Ausbau der Stadt. Im gleichen Jahr stellte der König in Potsdam das Garderegiment auf. Für verheiratete Soldaten mit ihren Familien wurden Kasernen errichtet, großen Bürgerhäusern ähnlich und nach 1806 auch als solche genutzt. Die übrigen Soldaten wurden in Bürgerhäusern einquartiert. Die Garde wurde in unmittelbarer Umgebung des Schlosses untergebracht, um ihre Ausbildung und Übungen beaufsichtigen zu können. Ein Teil des Lustgartens wurde zum Exerzierplatz. Der König ließ ab 1713 fast die gesamte damalige Altstadt abreißen und die Scheunen vor die Tore verlegen. Als Wohnhäuser wurden zwei- bis dreigeschossige Fachwerkbauten errichtet und dabei auch freie Bauplätze aufgefüllt. Der Stadtgraben (Kanal) wurde 1715/20 nochmals begradigt und eine neue Stadtmauer (havelseitig nur Palisade) gebaut. 1721/22 wurden die Schlossfreiheit, der Kiez und die (heutige) Breite Straße bis zur Havelbucht sowie auf der östlichen Stadtseite die Kleine und Große Fischerstraße bebaut.

Da zunehmend Bauland für die wachsende Zahl neuer Bürger und Hofbediensteter fehlte, wurde ab 1721 die erste Neustadt nördlich des Kanals bis zur heutigen Charlottenstraße auf einem bis dahin wohl vor allem durch Gärten genutzten Gelände ausgelegt – die Erste Barocke Stadterweiterung. Dabei blieben der heutige Wilhelmplatz und die Plantage wegen des unzureichend tragenden Baugrundes frei. Durch das typisch barockzeitlich-rechtwinklige Wegeraster führte nur die ältere Berliner Straße diagonal hindurch. Mit königlicher Unterstützung baute man zweigeschossige Mansardenhäuser, die den bis heute in der zweiten Neustadt erhaltenen jüngeren Bauten (ebenfalls aus der Zeit Friedrich Wilhelms I.) ähnelten. Der Zwerchgiebel war ein architektonisches Gestaltungselement, denn die Giebelstube diente nicht, wie oft ausgeführt wird, der Unterbringung der einquartierten Soldaten. Diese erste Stadterweiterung war bereits nach einem knappen Jahrzehnt abgeschlossen. Der vergrößerte Neubau der Stadtkirche St. Nikolai erforderte die Verlegung des Friedhofes an den Ort des seit 1639 existierenden Pestfriedhofs vor dem Berliner Tor.

Der Bedarf des Militärs an Ausrüstung und des Hofstaates und der Verwaltung an Konsumgütern stiegen stark an. Für das Militär wurden mehrere Manufakturen eingerichtet, die mit den Kasernen ein eigenes Viertel am westlichen Ende der Stadt bildeten. Der bekannteste Betrieb war die Gewehrmanufaktur (1722, Klingeng- und Gewehrmontage, in Betrieb bis 1855). Für die angeworbenen wallonischen Spezialkräfte wurde auf dem Gelände der Manufaktur ein katholisches Gotteshaus errichtet. Ein wesentliches Reservoir an Arbeitskräften für die Textilindustrie stellte das Militärwaisenhaus, das 1722 nach dem Vorbild der Halleschen Stiftungen von A. H. Francke zunächst für Jungen, seit 1755 auch für Mädchen eingerichtet wurde. Neben der Schule des Militär-

waisenhauses wurden im gleichen Jahr die Garnison- und die Elementarschule bei der Heilig-Geist-Kirche, 1725 die Schule für lutherische und reformierte Bürger, 1727 die Mädchenwaisenhausschule (beide Kellerstraße) sowie zuletzt 1738 die (erhaltene) Große Stadtschule errichtet, so dass die Anstaltsbauten ein weiteres Kennzeichen der Residenzstadt des Soldatenkönigs bildeten. Die Erweiterung veränderte auch die Silhouette der Stadt, denn die beiden Ränder der ersten Neustadt bezeichneten nunmehr die Türme der Heilig-Geist-Kirche im Osten und der 1730/35 errichteten neuen Garnisonkirche fast am westlichen Neustädter Tor.

Im Karree östlich des Wilhelmplatzes und an der Französischen Straße konzentrierten sich die französischen Hugenotten, die zwischen 1731 und 1738 von 153 auf 478 Personen anwuchsen (Sonderrechte bis 1809). Die französische Kolonie erhielt 1722 einen eigenen Pfarrer, eine Schule und 1751/53 eine eigene Kirche.

Eine erneute Erweiterung, die so genannte Zweite Barocke Stadtverweiterung, erfolgte ab 1732 fast bis zum damaligen Schwarzen Graben (im Zuge der heutigen Hegelallee) mit regelmäßigm Blockraster vor allem für Zuwanderer aus Salzburg. Den älteren Stadtrand markiert die überbreite Charlottenstraße, während die übrigen Straßen gleichgewichtig waren. Die Häuser wurden qualitativ besser und überwiegend zweigeschossig mit massiven Fassaden ausgeführt; Schilf- und Schindeldächer verschwanden aus dem Stadtbild. Die erweiterte Stadt umschloss eine neue, 4 m hohe Akzisemauer mit einfach gestalteten Toren (Jägertor von 1733 erhalten). Die typisch barocke Gestalt der zweiten Neustadt wurde durch Baumassenzkomposition der Bürgerhäuser erzielt, deren Gestaltungsgrundsätze bis heute in dem für niederländische Handwerker geplanten Holländischen Viertel erkennbar sind, das zwischen 1732 und 1767 errichtet wurde. Die Stadtfäche hatte sich unter Friedrich Wilhelm I. (auf 145 ha) etwa verdreifacht, die Zahl der Häuser auf 1.154 und gleichermaßen die Zahl der Zivileinwohner von 2.050 auf fast 12.000 verfünfacht; hinzu kamen 4.300 Militärpersonen.

Mit dem Wechsel zu Friedrich II (1740-86) begann zugleich ein erneuter Wandel von der funktional ausgerichteten, merkantilistischen Stadtentwicklung zum Ort der höfischen Repräsentation. Das äußere Zeichen war der Beginn des Umbaus des Stadtschlosses (1744) zum „Regierungssitz“. Im Sommer 1745 beschloss der König außerdem den Bau eines neuen Schlosses: Sanssouci (1745-47). Er veränderte das Potsdam Friedrich Wilhelms I. (Altstadt und erste Neustadt) grundlegend. Ein Teil der damals ein Vierteljahrhundert alten Gebäude der ersten Neustadt war schon stark baufällig. Fachwerk wurde durch massive Bauten ersetzt – denen der morastige Untergrund oft nicht stand hielt –, bereits bestehende Backsteinbauten durch Fassaden verdeckt, deren Gestaltung nach französischen, niederländischen, englischen und italienischen Kupferstichvorlagen von Friedrich II. meist selbst bestimmt wurden. Adel, Offizierskorps und höhere Beamenschaft konzentrierten sich in der Umgebung des Schlosses. Von den 29 Manufakturen insbesondere der Textilbranche waren die meisten in Wohngebäuden untergebracht. Für die unter Friedrich II. verdoppelte Infanterie errichtete man seit 1752 Kasernen insbesondere in der Garde-du-Corps-Straße am Kellertor. 1773 kamen weitere Kasernen vor dem Berliner Tor für die reitende Artillerie hinzu. Potsdam wuchs über die Akzisemauer hinaus, auch jenseits der Havel. Neben dem Kornmagazin und den seit dem Mittelalter existierenden Mühlen am Hakendamm (Glashütte seit 1679, Mahl-, Walk- und Schneidmühlen) entstanden 1751/52 „städtische“ fünfachsige Reihen- und Einzelhäuser für sächsische Handwerker (Saarmunder Straße, Schützenstraße).

Unmittelbar nach dem Tode Friedrichs II. begann der architektonische Klassizismus (Schauspielhaus am Kanal 1793/96 [kriegszerstört], Palais Lichtenau 1796, Hauptwache 1797) und als nächste Phase der Stadtentwicklung der klassizistische Villenbau in den Potsdamer Vorstädten. Die höhere Sozialschicht verließ die Altstadt. Kammerherren, Militärs und Beamte, aber auch etablierte Handwerker, bauten Villen in der Nauener Vorstadt. Einer der wichtigsten Bauten jener Jahre war die erste Kunststraße in Preußen von Potsdam über Klein-Glienicke und die Glienicker Brücke nach Berlin. Während der französischen Besetzung zwischen

1806 und 1813/15 ruhte die Bautätigkeit weitgehend, und die Einwohnerzahl sank vorübergehend um etwa ein Viertel. Friedrich Wilhelm II. erließ 1787 das „Publikandum“, das eigenmächtige Änderungen der Architektur verbietet. Es blieb bis 1920 gültig und respektiert. In der nationalsozialistischen Zeit wurde die Verpflichtung auf das Gesamtbild erneuert und bis auf wenige Ausnahmen eingehalten. Den Zeitabschnitt nach den Napoleonischen Kriegen begann Potsdam als Zentrum der Siegermacht Preußen und Residenz eines nach dem Wiener Kongress erheblich vergrößerten Staatsgebietes. Die Steinsche Städteordnung (1808/09) stärkte die eigenverantwortliche Stellung der Stadt.

Die Regierungszeiten Friedrich Wilhelms III. (1797-1840) und Friedrich Wilhelms IV. (1840-58/61) zählen baugeschichtlich zum Klassizismus. Die besondere Sparsamkeit Friedrich Wilhelms III. und die allgemeine wirtschaftliche Notlage unmittelbar nach den Napoleonischen Kriegen beschränkten private und öffentliche Bautätigkeit in Potsdam zunächst erheblich und bewirkten auch einen Verfall der Altstadt. Eine Ausnahme bildete der Neubau der 1795 abgebrannten Nikolaikirche 1830/37 nach Entwürfen von Gilly und Schinkel, aus Kostengründen zunächst noch ohne Kuppel.

Einen Ausgleich brachte teilweise die zunehmende Bedeutung Potsdams als Behördensitz. Der Regierungspräsident der Kurmark (seit 1816 in Personalunion auch Oberpräsident der neu gebildeten Provinz Brandenburg) siedelte 1809, die preußische Oberrechnungskammer 1817 aus Berlin nach Potsdam über (ins Brockesche Palais von 1776). Die gewerbliche Wirtschaft blieb vorwiegend auf das Militär ausgerichtet. Die Garnison wurde nach 1820 aus den Bürgerquartieren in Kasernen verlegt, die nunmehr außerhalb der früheren Akzise- und Desertoinsmauer und damit unmittelbar neben den Exerzierfeldern errichtet wurden.

Mit Friedrich Wilhelm IV. (1840-58/61) bestieg wieder ein Herrscher den Thron, der an der Gestaltung der Schlösser und Anlagen, wie auch von Villen und Gewerbegebäuden mitwirkte und auch architektonisch begabt war. 1847-51 wurde die vom König seit langem als Pendant zu den Bauten in anderen Residenzen gewünschte Kuppel über der Nikolaikirche errichtet (nach Kriegszerstörung 1955/60 erneuert). Friedrich Wilhelm IV. hatte sich durch Zuschüsse aus dem Immediat-Baufond ein Mitspracherecht an zahlreichen privaten Bauten gesichert.

Zur Zeit der Reichsgründung hatte sich die Struktur der Gesamtstadt Potsdam deutlich ausgebildet: Alt-Potsdam und die Vorstädte nördlich der Havel beherbergten Behörden und Beamte; die neuen Militärstandorte bildeten darum einen Halbring von der Husarenkaserne über die Anlagen am Bornstedter Feld bis zum Proviantamt. Das industrielle Potsdam entstand in bescheidenem Umfang südlich der Havel. Friedrich-Wilhelm IV. hatte es der Stadt überlassen, Fabriken zu bauen, soviel man wollte – nur sollten sie nicht unmittelbar vor den Toren der Altstadt und in der Nähe der königlichen Gärten und Anlagen liegen. Nach dem Tod des Königs (1861) ließ das Engagement des Herrscherhauses für die Residenz Potsdam erheblich nach.

Dem außerordentlichen Wachstum des „wilhelminischen Berlin“ entsprach nur ein sehr bescheidenes in Potsdam. Im wilhelminischen Zeitalter ließ die Achtung vor der barocken Bebauung zunehmend nach. Man ignorierte Gestaltungsaufgaben und begann, Gebäude im zeittypischen historisierenden Stil zu errichten bzw. zu verändern. Nur das erdrückende Übergewicht Berlins bewirkte, dass in Alt-Potsdam im Vergleich zur Kaufkraft nur wenige Geschäftsbauten entstanden.

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs verlor Potsdam seine Residenzfunktion, und in das Stadtschloss zog ein Teil der Stadtverwaltung. Das Militärareal blieb trotz Verringerung der Potsdamer Garnison fast unverändert; das Offizierskorps bestimmte weiterhin die Sozialstruktur. Die Tradition des preußischen Heeres setzte in der Reichswehr vor allem das Infanterieregiment Nr. 9 fort. Das bauliche Wachstum Potsdams wurde trotz dieser Funktionseinbußen nur wenig beeinträchtigt, denn Berlin dehnte sich längs der Vorortstrecken (elektrifizierte S-Bahn 1928) am historischen Potsdam vorbei aus. Die architektonische Gestaltung der größeren Wohnanlagen der Baugenossenschaften orientierte sich auch nach dem Ersten Weltkrieg – im Gegensatz zu Berlin – weiterhin am Barock.

Die nationalsozialistische Regierungszeit begann in Potsdam mit dem als „Tag von Potsdam“ bekannt gewordenen Staatsakt am 21. März 1933 in der Garnisonkirche zur Eröffnung des Deutschen Reichstages. Baulich wuchs die Stadt nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit 1935 durch die Erweiterung der Kasernenanlagen im Norden Potsdams und durch neue Bauten in den deshalb eingemeindeten Vororten Nedlitz, Eiche, Golm und Krapnitz. Der Wohnungsbau konzentrierte sich auf die 1936/38 errichtete Friedrichstadt auf dem Kiewitt, auf Wohnbauten in Kasernennähe sowie weiterhin im neuen Stadtteil Babelsberg. Er war Teil des Wachstumssektors Südwest der Reichshauptstadt, in dem zahlreiche reichszentrale Standorte untergebracht wurden. Im Stadt kern wurde wenig verändert.

In den letzten Monaten des Zweiten Weltkriegs wurden Teile von Reichsbehörden und militärischen Stäben, jedoch keine wichtigen Führungsstellen nach Potsdam verlagert. Der Luftangriff der Royal Air Force am 14. April 1945 hatte die militärische Aufgabe, den Bahnhof und sein Umfeld zu zerstören, traf aber durch plötzlichen Wetterumschwung großflächig auch den Kern der Altstadt. Der Beschuss der Sowjet-Armee nur kurze Zeit später vernichtete sodann die anschließende Uferbebauung an der Alten Fahrt.

Am Ort verblieben Beschäftigte zahlreicher wissenschaftlicher Institutionen, etwa der Ernährungsforschung, der Pflanzenzüchtung, der astronomischen Grundlagenforschung sowie im technischen Bereich der Filmproduktionen. Potsdam blieb dennoch eine Stadt des Militärs, nunmehr der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland und der bei ihrem Oberkommando akkreditierten westalliierten Militär(verbündungs)missionen. Die Sowjetische Armee belegte die zahlreichen vorhandenen Kasernen und erweiterte die Garnison durch die Einbeziehung angrenzender Wohngebäude und -anlagen, insbesondere des Villenbereiches nördlich des Stadt kerns. Die Nationale Volksarmee der DDR musste nach 1956 für ihren Bedarf neue Kasernen bauen.

Bereits zwischen 1945 und 1949 wurden die wichtigsten funktionalen Verbindungen zur benachbarten Reichshauptstadt unterbrochen. Die Reichs- und ab 1947 auch die preußischen Institutionen wurden aufgelöst oder in die neue politische Ordnung einbezogen. Der umfangreiche Besitz des Deutschen Reiches, des Freistaates Preußen, der früheren Führungsschichten und der in West-Berlin lebenden Eigentümer ging in Volkseigentum über, so dass in Potsdam und seinen Vororten in den letzten Jahren umfangreiche Restitutionen an Grund und Boden zu bewältigen waren. Die Teilung Berlins brachte Potsdam einen erheblichen LagenNachteil. Zwischen der Stadt und dem Regierungssitz Ost-Berlin lag als „feindliches Ausland“ West-Berlin, um das nach Berlin-Karlshorst der nach der erfolglosen Blockade West-Berlins 1948/49 erbaute Eisenbahnaubring (Sonderlinie nach der Grenzschließung 1961) herumführte. An diesem Ring erhielt Potsdam 1958 einen „Hauptbahnhof“ (heutiger Bahnhof Pirschheide), der aber für die Stadtentwicklung nur sehr geringe Bedeutung erlangte.

Im Stadt kern fand der eigentliche Wiederaufbau im Wesentlichen in drei Phasen statt, deren erste Phase von 1945-58 vornehmlich die gewachsene Stadtstruktur bewahrte, Kriegslücken schloss und beschädigte Gebäude wiederherstellte oder wieder aufbaute (u.a. Wilhelm-Staab-Straße) bzw. in Blockbauweise zitierte (Heilig-Geist-Straße). 1958-67 schloss sich eine städtebauliche Neugestaltung an, unter partieller Negierung des alten Stadtgrundrisses (u.a. Wohnanlage Burgstraße). Der Stadtkanal wurde zugeschüttet, 1959/60 fielen die umfangreichen Reste des ausgebrannten Stadt schlosses der Anbindung an den Neubau der Langen Brücke zum Opfer, und 1968 wurde die Garnisonkirche abgetragen. Nach 1967 folgte das innerstädtische Bauen neuen Prinzipien, die wenig auf historische Parameter Rücksicht nahmen (u.a. Interhotel Potsdam [Hotel Mercure], Stadt- und Landesbibliothek mit „Staudenhof Ensemble“). In der DDR-Zeit hat sich Potsdam ansonsten fast nur durch Großwohn anlagen südlich der Havel erweitert. Leitlinie war die ab 1972 gebaute Nuthe-Schnellstraße nach Teltow mit einer zweiten Havelbrücke (1978). Bei Neubauten im Stadt kern nach 1990 wurden wieder städtebaulich historische Bezüge berücksichtigt, jedoch in modernen Formen gebaut (Seniorenresidenz „Heilig-Geist-Kirche“, „Wilhelmgalerie“, IHK Breite Straße) bzw. Kopie bauten erstellt oder geplant (Fortuna-Portal, Landtagsneubau).

Die oben hervorgehobenen Straßenzüge und Platzräume sind in besonderer Weise dazu geeignet, den hier skizzierten Entwicklungsgang der Geschichte der Landeshauptstadt in seinen vielfältigen Facetten zu dokumentieren. Aber auch die zahlreichen kleineren Straßenzüge wie Spornstraße, Bäckerstraße, Posthofstraße, Werner-Seelenbinder-Straße, Henning-von-Tresckow-Straße, Schwertfegerstraße, Siefertstraße, Ebräerstraße usw. tragen mit ihrer Grunddisposition und den begleitenden baulichen Anlagen ebenso zum überwiegenden historischen Erscheinungsbild der Stadt bei. Zwei Aspekte treten in der Gesamtbetrachtung vor allen anderen hervor: In Form und Ausprägung der Bauten erschließt sich an vielen Beispielen, dass die maßgeblichen Kräfte der Stadtentwicklung – Bauherren und Architekten – den Blick über Brandenburg-Preußen hinausrichteten. Die zahlreichen stilistischen Anleihen aus verschiedenen Ländern Europas – im Stadt kern vor allem aus Holland, Italien, England und Frankreich (in den Vorstädten und Schlössern auch aus Russland, der Schweiz, Skandinavien usw.) – lassen Potsdam gleichsam zu einer in Stein „geprägten“ Modellstadt Europas werden. Dabei tritt immer wieder die gestaltende Kraft der wirkenden Personen zutage, die imstande waren, daraus in der immediaten, d. h. mit direkter finanzieller Förderung verschönerten Residenz- (und Landeshaupt-) Stadt etwas Neues, spezifisch Brandenburgisches und vor allem zu Bewahrendes zu schaffen. Dass sie sich dessen bereits im 18. Jh. (vor aller Denkmalschutzgesetzgebung!) selbst bewusst waren – und dies ist der zweite Aspekt, der für die in Potsdam so umfangreich erhaltene historische Struktur und Bausubstanz so wichtig ist – findet seinen deutlichsten Niederschlag in einem Publikandum, das Friedrich Wilhelm II., vertreten durch seinen geheimen Etatminister von Wöllner den Potsdamern (und Berlinern) 1787 zur Kenntnis geben ließ: „Auf ausdrücklichen Immediatbefehl Sr. Königl. Majestät wird denjenigen Einwohnern zu Berlin und Potsdam, welchen auf Königliche Kosten Häuser erbaut worden sind, hierdurch bekannt gemacht, dass sie keineswegs die Freiheit haben, an der Fassade sotaner Häuser Veränderungen nach ihrem Gut befinden vorzunehmen. Es bleibt ihnen daher allen Ernstes untersagt, weder die Attiken, Vasen, Statuen, Gruppen oder andere Verzierungen davon wegzunehmen oder zu verändern, wie sich einige bereits erdreistet haben, sondern alles ist in dem Zustande zu lassen und zu erhalten, wie ihnen solches übergeben ist.“

Dem Stadt kern von Potsdam kommt damit im Land Brandenburg einzigartige bau-, siedlungs- und stadtgeschichtliche sowie städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung zu.

§ 6 Rechtsfolgen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung unterliegt die Substanz der baulichen und gärtnerischen Anlagen im Denkmalbereich, soweit sie das vom sachlichen Geltungsbereich erfasste Erscheinungsbild trägt, den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Der Denkmalbereich ist ein Denkmal im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalbereichssatzung unberührt. Die §§ 4, 7, 9, 19, 20 und 28 des Denkmalschutzgesetzes werden in der Anlage 4 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 BbgDSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 9 BbgDSchG erlaubnispflichtig sind, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Liste der vom Geltungsbereich erfassten Grenzflurstücke

Anlage 3: Auszüge aus dem Denkmalschutzgesetz

Da die Liste der Einzeldenkmale, wie in Anlage 3 des Beschlusses aufgeführt, nicht abschließend ist, entnehmen Sie Informationen zu den Einzeldenkmalen im Geltungsbereich dieser Satzung bitte der Denkmalliste unter: <http://www.bldam-brandenburg.de/denkmaliste-denkmaldatenbank>.



Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 1

Denkmalbereich Stadtteil Potsdam

Räumlicher Geltungsbereich

Stadtteil Potsdam

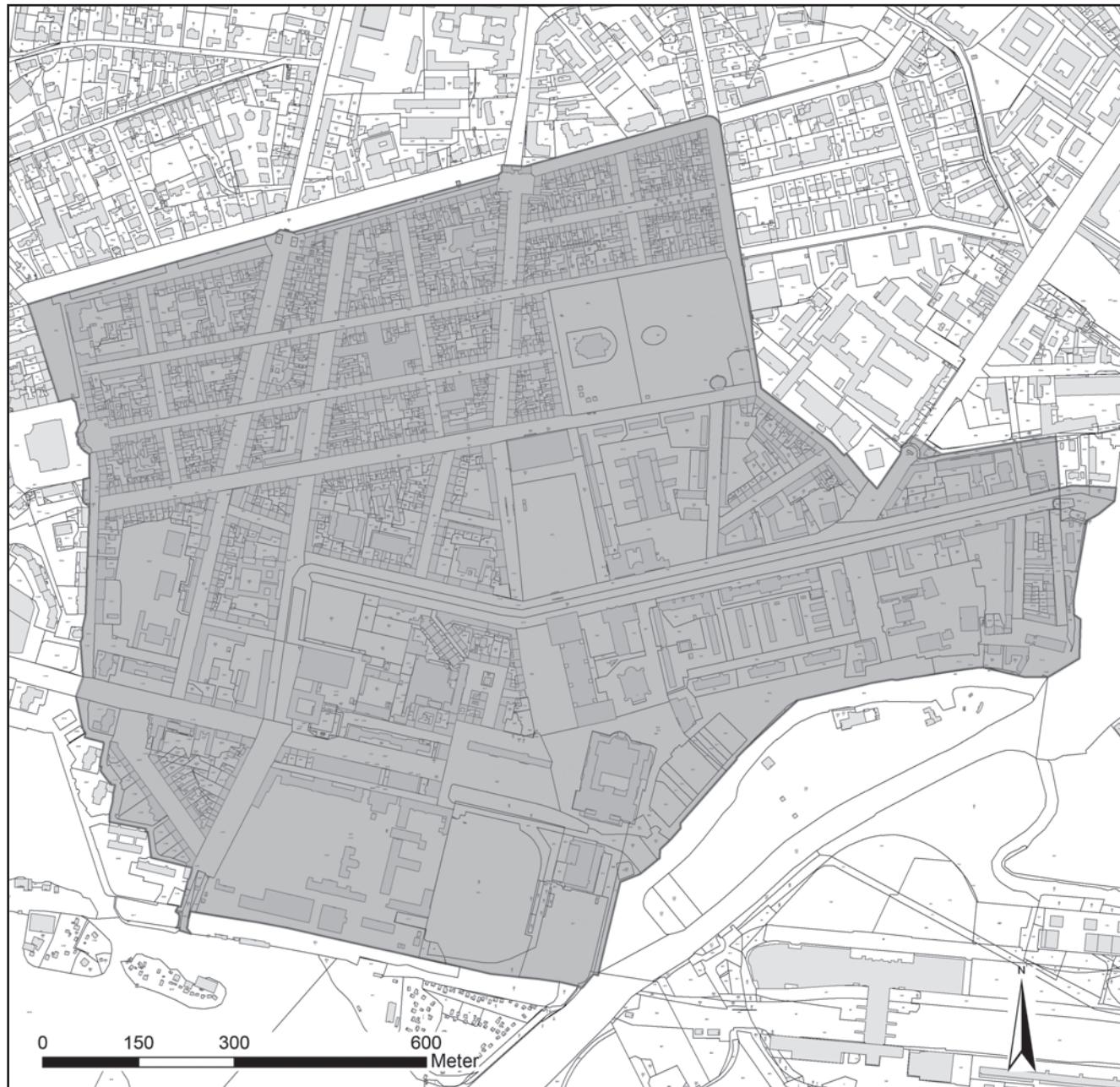
Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Planbearbeiter: A. Sbrzesny

Maßstab: 1:6000, Arbeitsstand: 16.03.2016

Koordinatensystem: ETRS89, Bezugssystem: WGS 84, Höhensystem: DHHN92

Stadtkaarte+ALK © Nichtamtliche Darstellung
der Liegenschaftskarte und der Stadtkaarte
Potsdam. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und
Weitergabe ist an Dritte ist nur mit Zustimmung
des Fachbereiches Kataster und Vermessung der
Landeshauptstadt Potsdam erlaubt.



Anlage 2

**zur Satzung zum Schutz des
Denkmalbereichs „Stadtteil Potsdam“
der Landeshauptstadt Potsdam
vom 2. März 2016**

**Liste der Grenzflurstücke
innerhalb des Denkmalbereichs**

Straßenbereich	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Lustgartenwall	0501	6	577
Kurfürstenstraße	0501	25	298
Kurfürstenstraße	0501	25	1695
Hegelallee	0501	25	346
Dortustraße	0501	23	1147
Türkstraße	0501	25	1571
Türkstraße	0501	2	691
Heilig-Geist-Straße	0501	25	1206
Schopenhauerstraße	0501	25	350
Am Kanal	0501	2	1221
Am Kanal	0501	25	1644
Heilig-Geist-Straße	0501	25	1126
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	25	1008
Am Kanal	0501	2	1223
Charlottenstraße / Berliner Straße	0501	25	762
Berliner Straße	0501	25	766
Dortustraße / Am Lustgartenwall	0501	23	1369
An der Alten Fahrt / Humboldtstraße	0501	6	690
An der Alten Fahrt / Otto-Braun-Platz	0501	6	450/7
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	25	1010
Lustgarten	0501	6	710
Berliner Straße	0501	25	763
Am Kanal	0501	25	1205
Am Lustgartenwall	0501	6	671
An der Alten Fahrt	0501	6	489
Hegelallee	0501	25	307
Hegelallee	0501	25	325
Burgstraße / Eltesterstraße	0501	25	1012
Am Kanal	0501	25	1718
Dortustraße / Hoffbauerstraße	0501	23	1107
Am Kanal	0501	2	1083
Dortustraße / Wall am Kiez	0501	23	1090
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	6	501

Straßenbereich	Gemarkung	Flur	Flurstück
Burgstraße	0501	25	800/1
Schopenhauerstraße	0501	25	349
Am Kanal	0501	2	708/12
Große Fischerstraße	0501	25	795/4
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	6	679
Große Fischerstraße	0501	25	796
Dortustraße / Wall am Kiez	0501	23	1145
Friedrich-Ebert- Straße	0501	25	302
Friedrich-Ebert- Straße	0501	25	300
Breite Straße	0501	23	1123 (teilweise)
Hoffbauerstraße / Am Lustgartenwall	0501	25	1733
Charlottenstraße	0501	25	745/1
Schopenhauerstraße	0501	25	423/2
Dortustraße / Wall am Kiez	0501	23	863
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	25	1288
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	25	1289
An der Alten Fahrt / Burgstraße	0501	25	1014
Große Fischerstraße	0501	25	795/2
Breite Straße / Schopenhauerstraße	0501	23	1346
Wall am Kiez	0501	23	1112
An der Alten Fahrt / Lange Brücke	0501	6	450/6
Lindenstraße	0501	25	333
Hegelallee / Schopenhauerstraße	0501	25	336
Hegelallee	0501	25	335
Berliner Straße	0501	2	884
Hegelallee	0501	25	324
Hebbelstraße	0501	2	681/2
Berliner Straße	0501	2	961 (teilweise)
Hoffbauerstraße	0501	25	1734
Am Lustgartenwall	0501	6	30/6
Schopenhauerstraße	0501	23	1344
An der Alten Fahrt	0501	6	177/16
Türkstraße	0501	2	959 (teilweise)
Schopenhauerstraße	0501	23	1335 (teilweise)
Dortustraße	0501	23	1363

Anlage 3

zur Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Stadtteil Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 2. März 2016

Auszug aus dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004

§ 4 Denkmalbereiche

(1) Denkmalbereiche können von den Gemeinden im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Für den Inhalt der Satzung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat eine Gemeinde keine Satzung erlassen, kann die Denkmalschutzbehörde den Denkmalbereich durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen, wenn eine Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs zu besorgen ist. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Landrat. Bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Gemeinde eine Satzung nach Absatz 1 erlassen hat.

§ 7 Erhaltungspflicht

(1) Verfügungsberichtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

(2) Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig. Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberichtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

(4) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberichtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

(5) Die Unzumutbarkeit ist durch die Verfügungsberichtigten oder Veranlasser nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(6) Verfügungsberichtigte und Veranlasser haben in Verfahren nach diesem Gesetz Anspruch auf Beratung. Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungs-

berechtigte und Veranlasser wirtschaftlich unzumutbar belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
2. ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern,
3. die Nutzung eines Denkmals verändern,
4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
5. die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit

1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmälern sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.

§ 19 Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 ist schriftlich bei der Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen.

(2) Die Denkmalschutzbehörde hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein. Gibt die Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme ab, gilt das Benehmen als

hergestellt. Will die Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass der Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Die oberste Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats den Vorgang entscheiden.

(4) Liegen für bestimmte erlaubnispflichtige Maßnahmen denkmalpflegerische Sammelgutachten der Denkmalfachbehörde vor, so entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 ist schriftlich bei der Denkmalfachbehörde einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Die Denkmalfachbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.

(6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt vier Jahre nach ihrer Erteilung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

§ 20

Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Die bauordnungsrechtliche Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 9 ein. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde, § 19 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. Im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde, wenn in der Denkmalliste eingetragene Denkmale oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind; dies gilt entsprechend für Entscheidungen, die die nähere Umgebung eines Denkmals betreffen.

(2) Für die Überwachung der Bauausführung nach den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Teilen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Abschnitt 7 – Überleitungsbestimmungen

§ 28

Überleitungsbestimmungen

(1) Soweit die nach § 9 der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes geführten Verzeichnisse der Denkmale nach der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. April 1992 (GVBl. II S. 179) bekannt gemacht sind oder nach § 34 Abs. 1 der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes als für die Führung des Verzeichnisses der Denkmale übernommen gelten, werden sie Bestandteil der Denkmalliste nach § 3.

(2) Denkmale mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191), die in das Verzeichnis der Denkmale eingetragen waren, gelten als nach § 3 in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragungen sind innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes um die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Angaben zu ergänzen.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhaltungssatzung „Am Kanal-Stadtmauer“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- auf der Grundlage von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) zuletzt geändert worden ist
- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 708/12, 1083, 1221, 1222 (teilw.), 1223, 1224 der Flur 2; das Flurstück 8 der Flur 3 (teilw., Landflächen innerhalb des Geltungsbereichs) sowie Flurstücke der Flur 25 mit 552/6 (teilw.), 785/2, 785/8, 794/5, 795/2, 795/3, 795/4, 796, 1006, 1007, 1009, 1012 (teilw.), 1015, 1205, 1206, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1377, 1378 (teilw.), 1379, 1380, 1381, 1382, 1383, 1384, 1562, 1563, 1567, 1571 (teilw.), 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1717, 1718, 1725 (teilw.), 1729 in der Gemarkung Potsdam in den folgenden Grenzen:

im Norden und Westen:

von der Havel bis zur Berliner Straße; im Nordosten ausgerichtet an der nördlichen Grenze des Flurstücks

1678 der Flur 25;

im Osten: wird es durch die Havel begrenzt;

im Süden: das Quartier Heilig-Geist-Straße / Große Fischerstraße ist bis zur Eltesterstraße Teil des Geltungsbereiches.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan zeichnerisch abgegrenzt und als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

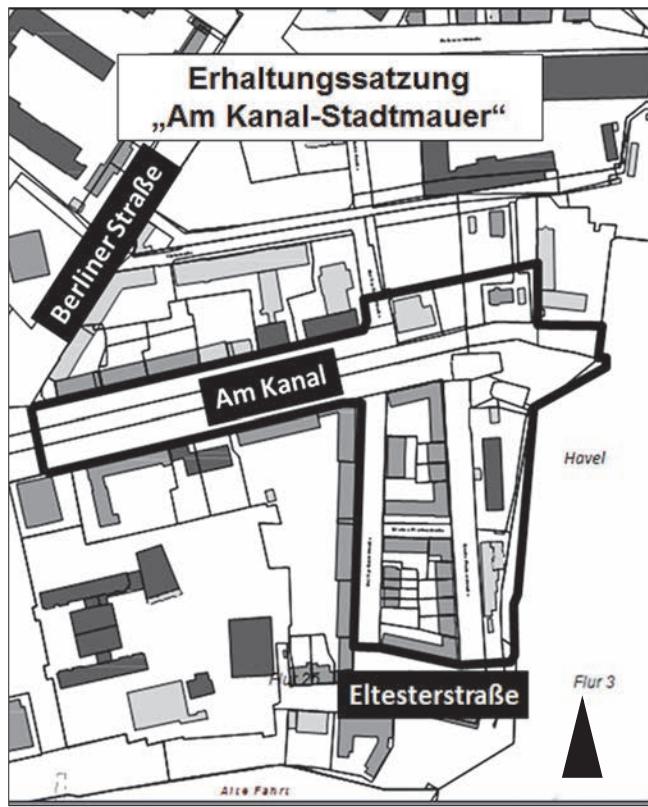
Die städtebauliche und geschichtliche Erhaltungswürdigkeit des Stadtraums im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung besteht darin, dass der historische Stadtgrundriss durch ein weitgehend unzerstörtes Raumgefüge noch erkennbar und die frühere Maßstäblichkeit noch ablesbar ist. Am Kanal liegen zahlreiche bauhistorische und stadtgeschichtlich bedeutende Einzelgebäude und Anlagen, die zum Teil denkmalgeschützt sind. Dieser Stadtbereich wurde im Zuge der ersten barocken Stadterweiterung bebaut. Die städtebauliche Eigenart des Gebietes soll erhalten bleiben.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, die Änderung oder die Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.



(3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung (§ 72 BbgBO) erforderlich, wird die Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit ihr erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbau oder ändert, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend (25.000) Euro belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 24.03.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Erhaltungssatzung „Am Kanal-Stadtmauer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erhaltungssatzung einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme:

dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information:

Frau Straßberger
Zimmer 323
Tel.: +49 (0) 331 289-3245
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Verständigung)

Ergänzend wird die Erhaltungssatzung in das Internet eingestellt.
Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des die Verletzung begründenden Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 25.03.2016

Jann Jakobs
Der Oberbürgermeister

Ergebnisse der Abwägung zu Gruppen-Stellungnahmen im Rahmen des Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“

Ermöglichung der Einsichtnahme in das Ergebnis der Abwägungsentscheidung bei Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens geäußert wurden (hier Stellungnahmen S 001 – S 070)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 über die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ nach Durchführung der öffentlichen Auslegung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerbehebung entschieden.

Den Bürgern, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.04. bis 19.05.2015 per Gruppen-Stellungnahme mit den nachfolgend wiedergegebenen Inhalten geäußert haben, wird die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht:

Die Unterzeichner fordern die Änderung der Nutzung vor den Grundstücken Virchowstraße 3-5 von öffentlicher Grünfläche – Parkanlage in Begleitgrün.

Zur Begründung verweisen sie darauf, dass die Nutzung als öffentliche Parkanlage eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzugs Mensch darstellt. Der in Frage kommende Uferstreifen ist nicht besonders breit und sehr nah an den angrenzenden Mehrfamilienwohnhäusern. Durch die längere Verweildauer der Besucher in einer Parkanlage mit eventuellen Feiern bis in die Nacht wäre die Lärmelästigung für die Anwohner unzumutbar, eventuell sogar schlafraubend und gesundheitsschädlich. Durch Grillen oder Picknicken fällt zusätzlich Müll an, der auch Schädlinge anzieht. Obwohl in der Nähe ein Abfallbehälter steht, wurde an einem Maitag auf dem nur 20 m breiten mittleren Uferstreifen, in der Stellungnahme näher aufgezählter, verschiedenster Müll gefunden. Wenn eine Nutzung als Parkanlage mit Bänken angeboten wird, werden diese unangenehmen Begleiterscheinungen stark zunehmen. Auch sind eventuelle Einschränkungen, wie Grill- oder Picknickverbot, erfahrungsgemäß nicht durchsetzbar.

Das Schutzgut Tiere wird durch stärkere Nutzung des Grünstreifens ebenfalls beeinträchtigt. Im Uferstreifen haben viele Wasservögel wie Graugänse mit Jungen, verschiedene Entenarten, Haubentaucher, Blässhühner, Schwäne, Reiher und viele weitere Vogelarten ihre Heimat, die durch Eindringen in ihren Lebensraum vertrieben werden würden.

In dem Begleitschreiben zu den 70 gleichlautenden Stellungnahmen wird darauf verwiesen, dass die Stadt bei der Abwägung ihrer Planung berücksichtigen sollte, ob nicht der Schaden an Natur und Mensch in einem nicht vertretbaren Verhältnis stehe zu dem zu erwartenden Gebrauch der öffentlichen Parkanlage.

Das Abwägungsergebnis umfasst folgenden Inhalt:

Die potentiellen Konflikte zwischen öffentlicher und privater Nutzung sind nach Einschätzung der Landeshauptstadt mit ordnungsbehördlichen Mitteln in den Griff zu bekommen.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge geprüft und bewertet. Dabei gelangte der Gutachter nicht zu dem Ergebnis, dass die Festsetzung öffentlicher Grünflächen artenschutzrechtliche Verbote betreffen würde.

Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass die von der öffentlichen Grünfläche ausgehenden potentiellen Beeinträchtigungen von Mensch und Natur außer Verhältnis zum Ziel einer öffentlichen Zugänglichkeit der Uferflächen stehen.

Keine Planänderung

Das Abwägungsergebnis zu den geäußerten Stellungnahmen kann während der Dienststunden in Gänze eingesehen werden.

Ort:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Information:

Zimmer 825, Tel.: 289 2527

Potsdam, den 14.04.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Fehlerbehebung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 29.11.2012 in Kraft. Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme:

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme:

Dienstag: 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Information:

Herr Repp, Zimmer 802
 Telefon: +49 (0) 331 289-2522
 Dienstag: 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die südöstlichen, in der Gemarkung Babelsberg (Flur 21, 22, 23 und 4) gelegenen Uferflächen des Griebnitzsees sowie auf den westlich angrenzenden Bereich zwischen Karl-Marx-Straße und Allee nach Glienicker (Bereich an der Wasserstraße) sowie auf einen Teilbereich der an die landseitigen Uferflächen des Griebnitzsees angrenzenden Wasserflächen des Griebnitzsees.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in den folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 62 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 zur Uferlinie, von dort entlang der Uferlinie. Flurstücksgrenze des Flurstücks 84 der Flur 22 entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie, vor den Grundstücken Virchowstraße 9, 11 und 49 sowie Rudolf-Breitscheid-Straße 192 teilweise in einem Abstand von 20 Metern, parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees, vor den Grundstücken Virchowstraße 19/21 und 23 in einem Abstand von 12 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees.

im Osten: verlängerte Stubenrauchstraße (Gemarkungsgrenze zu Berlin)

im Süden: die im Lageplan Maßstab 1:2000 (Anlage) näher abgegrenzten Teillächen der Grundstücke bzw. den Grundstücken vorgelagerte Teillächen zwischen der Allee nach Glienicker und dem an das Grundstück Karl-Marx-Straße 34 anschließenden Grundstück sowie vor dem bebauten Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße 190 bis 208 (nur gerade Hausnummern) und der Stubenrauchstraße 2 bis 28 (nur gerade Hausnummern). Des Weiteren die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 45 in der Karl-Marx-Straße 1 bis 5 und 17 bis 34, der Virchowstraße 1 bis 51 (nur ungerade Hausnummern) und der Rudolf-Breitscheid-Straße 180 bis 188 (nur gerade Hausnummern). Abweichend vom vorstehenden Satz verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der nordöstlichen Gebäudekanten der Karl-Marx-Straße 18 sowie der Virchowstraße 39.

im Westen: Allee nach Glienicker, die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 30 der Flur 21 sowie der Flurstücke 68, 69, 70, 71, 74 und 65/1 der Flur 22 sowie die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 69 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 68 der Flur 22.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

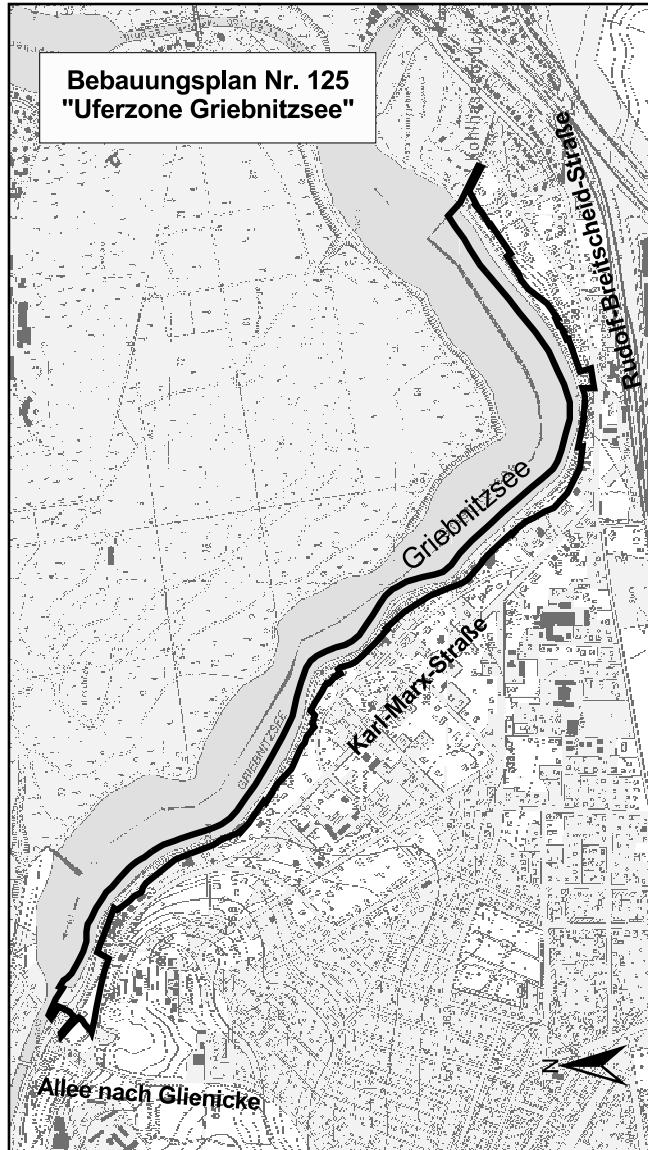
Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 14.04.2016

Jann Jakobs
 Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung, Teilbereich „Gewerbefläche“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06. April 2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ für den Teilbereich „Gewerbefläche“ beschlossen. Die 1. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 64 liegt innerhalb des Entwicklungsbereichs Bornstedter Feld und dient der Sicherung der Ziele der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in diesem Bereich. Mit dem Bebauungsplan Nr. 64 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur denkmalverträglichen Umnutzung der denkmalgeschützten, historischen Kasernenanlage geschaffen. Neben dem Oberstufenzentrum I Technik, das bereits im westlichen Teil der Kasernenanlage seinen Standort gefunden hat, schafft der Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage, um in den übrigen Teilen der Anlage private Dienstleistungen und Wohnungen sowie die Wohnnutzung nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen unterzubringen. Veränderte Rahmenbedingungen machen nunmehr eine Änderung im Bereich des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes erforderlich.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,19 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch die Grenze des Flurstücks 1029,
- im Westen: durch die westliche Begrenzung der Verkehrsfläche bzw. der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,
- im Norden: durch die südliche Begrenzung des Fußweges und
- im Osten: durch die Grenze des Flurstücks 1029 und deren geradlinige Verlängerung in Richtung Norden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1028, 1029, 1032 und Teile des Flurstücks 91 in der Flur 25 der Gemarkung Potsdam.

Bestehende Situation

Die Teilfläche der ehemaligen Waffenmeisterei am westlichen Ende des Angerbereiches ist als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung festgesetzt. In dem Gebäude hat die Druckerei Rüss ihren Standort gefunden. Durch die Druckerei Rüss ist die Erweiterung des bestehenden Gebäudes der Druckerei beabsichtigt verbunden mit dem Wunsch des Erwerbs der entsprechenden Grundstücksfläche. Die Erweiterung dient der wirtschaftlichen Sicherung des Unternehmens am Standort.

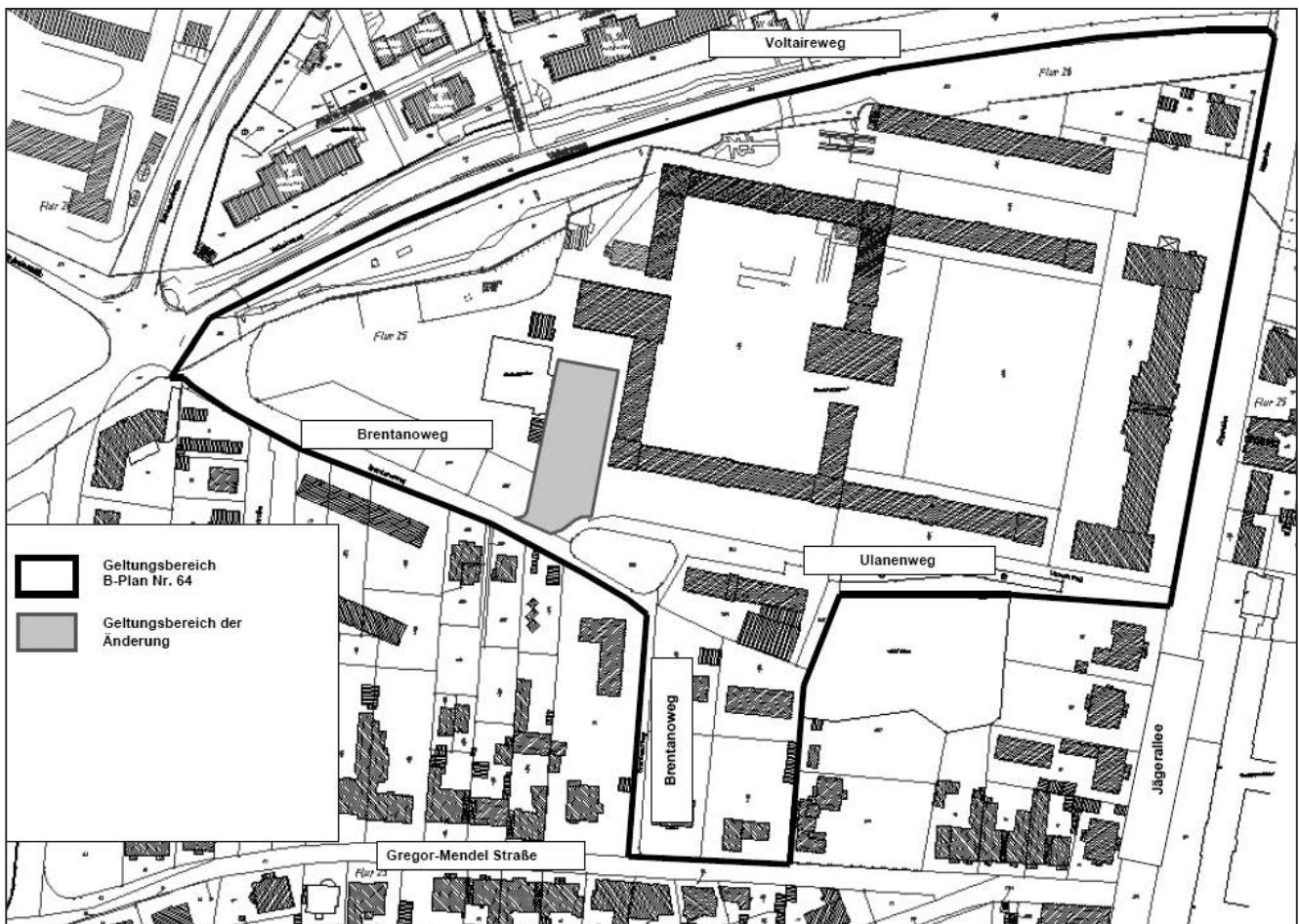
Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Dieser Nachfrage soll im bisher unbebauten nördlich angrenzenden Bereich, derzeit als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt und als Freifläche des Oberstufenzentrums I Technik genutzt, mit einer baulichen Erweiterung nach Norden entsprochen werden.

Eine Erweiterung des Bestandgebäudes ist auf der Grundlage der im Bebauungsplan Nr. 64 ausgewiesenen und auf das Bestandsgebäude begrenzten Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes derzeit nicht möglich. Für die von der Erweiterung des Betriebes betroffene Teilfläche ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 erforderlich.

Planungsziel

Das im Oktober 2015 mit den zuständigen Fachbereichen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Kommunalen Immobilien Service abgestimmte Konzept der Bebauung bildet die Grundlage für die 1. Änderung Teilbereich „Gewerbefläche“ des Bebauungsplans Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“. Das Konzept sieht einen etwa 6,0 m tiefen Anbau an der Nordseite des Gebäudes und eine entspre-



chende Verschiebung der für den Betrieb erforderlichen Außenflächen in Richtung Norden vor. Daraus leiten sich die folgenden Planungsziele ab:

- Sicherung und Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung (Festsetzung eingeschränktes Gewerbegebiet GE e gemäß § 8 BauNVO)
- Ersatz des im B-Plan festgesetzten zu erhaltenden Einzelbaumes (Spitzahorn)

Rechtliche Voraussetzungen

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 soll als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,19 ha.

Die Stabilisierung und Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung an diesem Standort ist Ziel der Entwicklungsmaßnahme. Die erforderliche Teil-Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 ist daher entwicklungsrechtlich bedingt.

Bei der Erweiterung handelt es sich um eine räumlich nachgeordnete Entwicklung aus dem Bestand heraus. Das vorgesehene Maß der Nutzung bleibt weit unter der gem. § 13a Abs. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von 20.000 m².

Es erfolgt keine grundsätzliche Neustrukturierung.

Damit wird der Rahmen der Zulässigkeit von Bebauungsplänen für die Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingehalten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar. Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Potsdam, den 18.04.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 66B „Nördliche Gartenstadt“ Berichtigung der textlichen Festsetzung Nr. 4 und der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.2

Der Bebauungsplan Nr. 66B „Nördliche Gartenstadt“ wurde am 01.03.2006 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und hat am 30.03.2006 durch Veröffentlichung im Amtsblatt 4/2006 Rechtskraft erlangt.

Im Rahmen einer Prüfung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66B „Nördliche Gartenstadt“ (Stand Dezember 2005) wurde festgestellt, dass in der textlichen Festsetzung Nr. 4 (Beschränkung der Geschossfläche) und in der örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.2 die Benennung der Baufelder nicht korrekt ist. Dies wird hiermit klarstellend berichtigt. Eine Änderung der Inhalte der Satzung ist damit nicht verbunden.

Die textliche Festsetzung Nr. 4 lautet wie folgt:

4. Beschränkung der Geschossfläche

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.2, WA 1.4, WA 2.1, WA 2.4, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7.1, WA 8.1, WA 9.1, WA 12.1, WA 13.1, WA 14.1, WA 17.1, WA 18.1, WA 19.1, WA 20.1, WA 21.1 und WA 22 darf die Geschossfläche des III. Vollgeschosses nicht mehr als zwei Drittel der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses betragen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 und 5 BauNVO)

Die örtliche Bauvorschrift Nr. 2.2 lautet wie folgt:

In den Baufeldern WA1 an der Orville-Wright-Straße und der Heinrich-Zeininger-Straße und WA 2 am Weg zum Wallkreuz sowie WA 10, WA 11, WA 12.2, WA 15, WA 16, WA 17.2, WA 19.2, WA 20.2 und WA 21.2, jeweils mit Ausnahme der Eckgrundstücke, ist das zweite Geschoss der Gebäude mit einem Steildach zu errichten. Steildächer sind mit einem Neigungswinkel von mind. 35° auszuführen. In den übrigen Bereichen sind zweigeschossige Gebäude mit flachgeneigtem oder Flachdach zulässig; ausnahmsweise können an der Ludwig-Lesser-Straße und der Max-Wundel-Straße sowie auf

den Eckgrundstücken der Baufelder WA 10, WA 11, WA 12.2, WA 15, WA 16, WA 17.2, WA 19.2, WA 20.2 und WA 21.2 sowie dem Eckgrundstück Orville-Wright-/Heinrich-Zeininger-Straße im Baufeld WA 1 auch Gebäude mit Steildächern zugelassen werden. An der Hermann-Mattern-Promenade und der Erich-Mendelsohn-Allee sind auch dreigeschossige Gebäude mit flachgeneigten oder Flachdächern zulässig.

Einsehbar ist der Bebauungsplan einschließlich der Berichtigung in der Stadtverwaltung Potsdam:

Ort: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10

Zeit: dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
donnerstags 09:00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Im Internet ist der Bebauungsplan unter www.potsdam.de/rechtsgueltige-bebauungsplaene zu finden.

Information erteilt Herr Claussen (0331) 289-3247.

Potsdam, den 18.04.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Potsdam

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde ordnet gemäß §§ 13 und 18 Abs. Nr. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende Allgemeinverfügung an:

I. Anordnung

1. In dem auf der Karte gekennzeichneten Gebiet (Anlage 1) ist ab sofort untersagt:
 - 1.1 jegliche Grundwasserbenutzung, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutage fördern (z. B. Grundwasserabsenkung), das Zutage leiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind und
 - 1.2 das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden,
- soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen von seitens der unteren Bodenschutzbehörde veranlassten Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundwasserschaden erfolgen.
2. Anträge auf Ausnahmen von dieser Entscheidung sind bei der unteren Wasserbehörde zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung zur Grundwassernutzung vornimmt.

Die untere Wasserbehörde kann von der Untersagung der Benutzung des Grundwassers eine Ausnahme erteilen, wenn:

- a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- b) die Untersagung der Benutzung im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme von der Untersagung nicht im Wege stehen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Wasserbehörde.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1.1 und 1.2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam wirksam.

II. Begrenzung des von dem Verbot betroffenen Gebiet

Die Allgemeinverfügung gilt örtlich in den dargestellten Grenzen der beigefügten Karte (Anlage 1) sowie in den verzeichneten Flurstücken (Anlage 2).

III. Hinweis

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und Begründung mit der dazugehörigen Karte liegen für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe

- a) beim Bereich Umwelt und Natur der Landeshauptstadt Potsdam – Untere Bodenschutzbehörde – Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 20, Zimmer 106, Montag bis Donnerstag zwischen 08:30 und 16:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 08:30 und 13:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus sowie
- b) im Internet unter der Adresse <http://www.potsdam.de/content/wasserschutz>.

Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehör-

den erleidet, ist nach § 38 (1a) OBG zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

IV. Rechtsbeihilfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur, Bereich untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

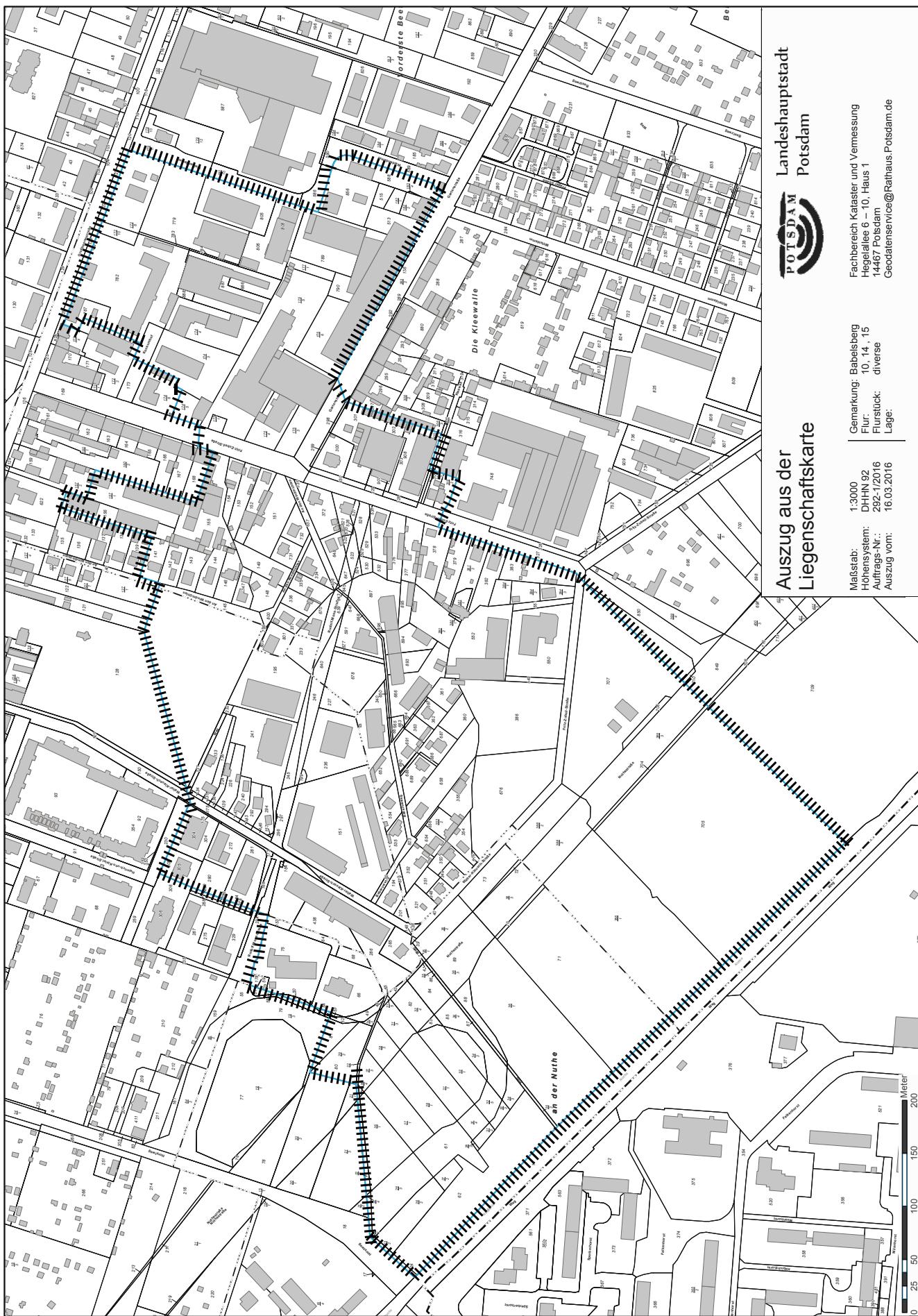
Landeshauptstadt Potsdam, den 15.04.2016

Der Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwassernutzung
Anlage 2: Verzeichnis der Flurstücke, in denen die Grundwassernutzung untersagt ist

Anlage 1



Anlage 2

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Anmerkungen
Babelsberg	10	141		
Babelsberg	10	142		
Babelsberg	10	143		
Babelsberg	10	144		
Babelsberg	10	145		
Babelsberg	10	146		
Babelsberg	10	147		
Babelsberg	10	148		
Babelsberg	10	149		
Babelsberg	10	151		
Babelsberg	10	152		
Babelsberg	10	153		
Babelsberg	10	154		
Babelsberg	10	155		
Babelsberg	10	156		
Babelsberg	10	157	1	
Babelsberg	10	168		
Babelsberg	10	169		teilweise
Babelsberg	10	172	10	
Babelsberg	10	172	8	
Babelsberg	10	173		
Babelsberg	10	174	3	
Babelsberg	10	174	4	
Babelsberg	10	174	5	
Babelsberg	10	175	6	
Babelsberg	10	175	3	
Babelsberg	10	175	5	
Babelsberg	10	175	1	
Babelsberg	10	175	4	
Babelsberg	10	177	1	
Babelsberg	10	182	2	
Babelsberg	10	182	1	
Babelsberg	10	183	4	
Babelsberg	10	283	2	teilweise
Babelsberg	10	298		
Babelsberg	10	299		
Babelsberg	10	300		
Babelsberg	10	301		
Babelsberg	10	302		
Babelsberg	10	304		
Babelsberg	10	305	3	
Babelsberg	10	305	1	
Babelsberg	10	318	2	
Babelsberg	10	319	2	
Babelsberg	10	327		teilweise
Babelsberg	10	328		
Babelsberg	10	329		
Babelsberg	10	330		
Babelsberg	10	331		
Babelsberg	10	334		
Babelsberg	10	335		
Babelsberg	10	336		
Babelsberg	10	337		
Babelsberg	10	340		
Babelsberg	10	348		
Babelsberg	10	349		
Babelsberg	10	350		
Babelsberg	10	351		
Babelsberg	10	352		
Babelsberg	10	353	2	
Babelsberg	10	354		
Babelsberg	10	355		
Babelsberg	10	360		
Babelsberg	10	361		
Babelsberg	10	362		
Babelsberg	10	363		
Babelsberg	10	367		
Babelsberg	10	372		
Babelsberg	10	376		
Babelsberg	10	377		
Babelsberg	10	378		
Babelsberg	10	379		
Babelsberg	10	380	1	
Babelsberg	10	380	2	
Babelsberg	10	381	2	
Babelsberg	10	381	1	
Babelsberg	10	382		
Babelsberg	10	383		
Babelsberg	10	384	2	
Babelsberg	10	384	3	
Babelsberg	10	384	1	

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Anmerkungen
Babelsberg	10	386		
Babelsberg	10	388	3	
Babelsberg	10	388	1	
Babelsberg	10	388	2	
Babelsberg	10	389	3	
Babelsberg	10	513		
Babelsberg	10	515		
Babelsberg	10	520		
Babelsberg	10	521		
Babelsberg	10	522		
Babelsberg	10	523		
Babelsberg	10	524		
Babelsberg	10	525		
Babelsberg	10	526		
Babelsberg	10	527		
Babelsberg	10	528		
Babelsberg	10	529		
Babelsberg	10	530		
Babelsberg	10	531		
Babelsberg	10	532		
Babelsberg	10	533		
Babelsberg	10	535		
Babelsberg	10	549		
Babelsberg	10	550		
Babelsberg	10	551		
Babelsberg	10	552		
Babelsberg	10	554		
Babelsberg	10	588		
Babelsberg	10	589		
Babelsberg	10	591		
Babelsberg	10	620		
Babelsberg	10	621		
Babelsberg	10	636		
Babelsberg	10	637		
Babelsberg	10	639		
Babelsberg	10	640		
Babelsberg	10	641		
Babelsberg	10	643		
Babelsberg	10	645		
Babelsberg	10	647		
Babelsberg	10	648		
Babelsberg	10	650		
Babelsberg	10	652		
Babelsberg	10	654		
Babelsberg	10	656		
Babelsberg	10	658		
Babelsberg	10	663		
Babelsberg	10	664		
Babelsberg	10	665		
Babelsberg	10	666		
Babelsberg	10	667		
Babelsberg	10	668		
Babelsberg	10	670		
Babelsberg	10	675		
Babelsberg	10	676		
Babelsberg	10	677		
Babelsberg	10	678		
Babelsberg	10	679		
Babelsberg	10	686		
Babelsberg	10	687		
Babelsberg	10	688		
Babelsberg	10	689		
Babelsberg	10	690		
Babelsberg	10	691		
Babelsberg	10	704		
Babelsberg	10	705		
Babelsberg	10	706		
Babelsberg	10	707		
Babelsberg	10	731		
Babelsberg	10	732		
Babelsberg	10	767		
Babelsberg	10	779		
Babelsberg	10	782		
Babelsberg	10	783		
Babelsberg	10	784		
Babelsberg	10	789		
Babelsberg	10	790		
Babelsberg	10	799		
Babelsberg	10	800		
Babelsberg	10	801		
Babelsberg	10	802		

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Anmerkungen
Babelsberg	10	805		
Babelsberg	10	806		
Babelsberg	10	823		
Babelsberg	10	856		
Babelsberg	10	886		
Babelsberg	10	887		
Babelsberg	10	888		
Babelsberg	10	893		
Babelsberg	10	894		
Babelsberg	10	895		
Babelsberg	10	896		
Babelsberg	10	897		
Babelsberg	10	907		
Babelsberg	10	908		

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Anmerkungen
Babelsberg	14	128		teilweise
Babelsberg	14	131		
Babelsberg	14	133		
Babelsberg	14	134		
Babelsberg	14	135		
Babelsberg	14	136		
Babelsberg	14	138		
Babelsberg	14	139		
Babelsberg	14	142		
Babelsberg	14	143		
Babelsberg	14	146		
Babelsberg	14	148		
Babelsberg	14	150		teilweise
Babelsberg	14	151		
Babelsberg	14	152		
Babelsberg	14	157		
Babelsberg	14	164		
Babelsberg	14	168		teilweise
Babelsberg	14	173		
Babelsberg	14	175		teilweise
Babelsberg	14	178		
Babelsberg	14	194		
Babelsberg	14	195		
Babelsberg	14	199		
Babelsberg	14	201		
Babelsberg	14	224		
Babelsberg	14	226		
Babelsberg	14	227		
Babelsberg	14	232		
Babelsberg	14	233		
Babelsberg	14	234		teilweise
Babelsberg	14	236		
Babelsberg	14	240		
Babelsberg	14	241		
Babelsberg	14	245		
Babelsberg	14	246		
Babelsberg	14	272		
Babelsberg	14	280		
Babelsberg	14	281		
Babelsberg	14	285		
Babelsberg	14	286		
Babelsberg	14	292		
Babelsberg	14	294		
Babelsberg	14	296		
Babelsberg	14	297		
Babelsberg	14	304		
Babelsberg	14	305		
Babelsberg	14	438		

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Anmerkungen
Babelsberg	15	20	2	
Babelsberg	15	21	1	
Babelsberg	15	22	4	
Babelsberg	15	22	2	
Babelsberg	15	22	3	
Babelsberg	15	23	2	
Babelsberg	15	23	1	
Babelsberg	15	24		
Babelsberg	15	26	4	
Babelsberg	15	26	3	
Babelsberg	15	26	2	
Babelsberg	15	26	1	
Babelsberg	15	27	2	
Babelsberg	15	27	3	
Babelsberg	15	27	1	
Babelsberg	15	28	1	
Babelsberg	15	28	2	
Babelsberg	15	28	3	
Babelsberg	15	30	2	
Babelsberg	15	31	4	
Babelsberg	15	31	2	
Babelsberg	15	31	5	
Babelsberg	15	31	1	
Babelsberg	15	31	3	
Babelsberg	15	32	1	
Babelsberg	15	32	5	
Babelsberg	15	32	2	
Babelsberg	15	34	3	
Babelsberg	15	34	2	
Babelsberg	15	35	1	
Babelsberg	15	35	2	
Babelsberg	15	36	1	
Babelsberg	15	36	2	
Babelsberg	15	38	3	
Babelsberg	15	39		
Babelsberg	15	40		
Babelsberg	15	41		
Babelsberg	15	43		
Babelsberg	15	45		
Babelsberg	15	48		
Babelsberg	15	49		
Babelsberg	15	50		
Babelsberg	15	52		
Babelsberg	15	53		
Babelsberg	15	59		
Babelsberg	15	61		
Babelsberg	15	62		
Babelsberg	15	64		
Babelsberg	15	66		
Babelsberg	15	68		
Babelsberg	15	70		
Babelsberg	15	71		
Babelsberg	15	72		
Babelsberg	15	73		
Babelsberg	15	75		
Babelsberg	15	80		
Babelsberg	15	81		
Babelsberg	15	82		
Babelsberg	15	83		
Babelsberg	15	84		
Babelsberg	15	85		
Babelsberg	15	86		
Babelsberg	15	87		
Babelsberg	15	88		
Babelsberg	15	89		
Babelsberg	15	153		

Amtliche Bekanntmachung

Vereinheitlichung der Schreibweise eines Straßennamens

Mit Beschluss Nr. 16/SVV/0110 der 18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.03.2016 wurde die Schreibweise der in der Jägervorstadt in 14469 Potsdam gelegenen Straße

„Einsiedelei“

als amtliche Schreibweise bestätigt.

Mit der Bestätigung dieser Schreibweise als amtliche Schreibweise werden alle anderen vorhandenen Schreibweisen (z.B. „An der Einsiedelei“) für ungültig erklärt.

Straßenumbenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0113 der 18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.03.2016 wurde die in 14482 Potsdam gelegene Straße „Am Babelsberger Park“ in

„Park Babelsberg“

umbenannt.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine wird für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Verkehrsflächen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Straßenneubenennung in der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Beschluss Nr. 16/SVV/0114 der 18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.03.2016 wurde der in der Potsdamer Mitte gelegene ehemalige Steubenplatz in

„Steubenplatz“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Amtliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Bundesmeldegesetz (BMG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in Bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 44 ff. Dabei geht es vor allem um einfache Melderegisterauskünfte.

Darüber hinaus dürfen in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte entsprechend § 50 des Bundesmeldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Ihre Familienangehörigen angehören (§ 42 BMG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 5 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt ein zusätzliches Blatt im Bürgerservicecenter aus, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittelungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ein entsprechendes Formular „Übermittelungssperre – Antrag“ kann aus dem Internet unter vv.potsdam.de heruntergeladen werden. Ausgefüllt und unterschrieben kann es dann an die Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bürgerservicecenter, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam geschickt werden.

Potsdam, den 14. April 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur erweiterten straßenrechtlichen Widmung des Heiner-Carow-Platzes in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014

(GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die bestehende straßenrechtliche Widmung des Heiner-Carow-Platzes in 14480 Potsdam erweitert. Mit der Erweiterung der straßenrechtlichen Widmung wird der bisherige Widmungsinhalt (Funktion, Widmungsbeschränkungen und Besonderheiten) aufgehoben und neu gefasst.

1 Lagebeschreibung

Der Heiner-Carow-Platz befindet sich im Zentrum des Wohngebietes Kirchsteigfeld in 14480 Potsdam und wird begrenzt vom Hirtengraben, der „Anni-von-Gottberg-Straße“ und der „Dorothea-Schneider-Straße“.

1.1 Lage der Straße

Heiner-Carow-Platz

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstück: 692 mit einer Fläche von ca. 3.735,0 m²
Gesamtfläche ca. 3.735,0 m²

2 Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung

Telefon: +49 (0) 331 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3 Widmungsinhalt

3.1 Einstufung

Der Heiner-Carow-Platz wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

3.2 Funktion

Platz / Parkplatz

3.3 Träger der Straßenbaulast

Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen

keine

3.5 Besonderheiten

keine

4 Begründung

Die erweiterte straßenrechtliche Widmung des Heiner-Carow-Platzes hat zum Ziel, den bestehenden Widmungsinhalt (Funktion, Widmungsbeschränkungen und Besonderheiten) aufzuheben, da dieser nur eine zeitlich sehr eingeschränkte Nutzung des Platzes als Parkplatz ermöglicht. Zur Standortsicherung des am Heiner-Carow-Platz anliegenden Nahversorgungszentrums sollen künftig neue Kurzzeitstellplätze in der Anni-von-Gottberg-Straße eingerichtet werden, um den bisher mangelhaften Kundenparkverkehr im direkten Umfeld des Nahversorgungszentrums besser organisieren zu können. Durch diese Kurzzeitparkregelung wird jedoch die bisherige uneingeschränkte Nutzung der bestehenden öffentlichen Parkplätze in der Anni-von-Gottberg-Straße zeitlich eingeschränkt. Da der Heiner-Carow-Platz in den letzten Jahren baulich umfangreich mit festen Stellplatzmarkierungen versehen wurde, jedoch nur zeitlich eingeschränkt als Parkplatz nutzbar ist, soll der Platz künftig komplett (zeitlich unbeschränkt) als Parkplatz nutzbar sein. Da der Parkdruck in diesem Bereich dauerhaft hoch ist, wird mit der Aufhebung der bisherigen Widmungsbeschränkungen auch den verkehrlichen Anforderungen bzw. tatsächlichen Bedürfnissen entsprochen. Die Aufhebung der bestehenden Widmungsbeschränkungen dient somit auch der Rechtssicherheit.

Durch die Aufhebung der bisherigen Widmungsbeschränkungen wird die Nutzbarkeit des Heiner-Carow-Platzes für Veranstaltungen (Märkte, Feste etc.) nicht eingeschränkt. Solche Veranstaltungen können daher auch in Zukunft im Rahmen straßenverkehrsrechtlich genehmigter Sondernutzungen durchgeführt werden.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 5. April 2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Korrektur der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 09.11.2015 im Amtsblatt 12/2015

In § 12 Abs. 1 Pkt. 2 der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung vom 09.11.2015 muss es richtig heißen (fett gedruckt):

2. entgegen § 3 Absatz 7 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, **Wildkraut** oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die „Fahrinnenanpassung in der Unteren Havel-Wasserstraße, UHW km 32,61 bis km 54,25 – Flusshavel“

Bekanntmachung über die Auslegung des Planes für das obengenannte Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Berlin, Mehringdamm 129, 10965 Berlin (Träger des Vorhabens), beabsichtigt die Durchführung des o.g. Vorhabens und hat dafür den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Ost, (GDWS, ASt. Ost) Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg beantragt.

Im Wesentlichen besteht das Vorhaben aus:

- Fahrinnenanpassungen in der Unteren Havel-Wasserstraße von UHW km 32,61 bis km 54,25
- Lokal begrenzte Vertiefungen durch Sohlbaggerungen,
- Abschnittsweise Deckwerkserneuerungen,
- Ersatzneubau einer Liegestelle und Rückbau einer Liegestelle,
- Maßnahmen an Anlagen Dritter sowie der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- der Anlegung von Baustelleneinrichtungsflächen,
- Maßnahmen nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Anlegung von Holzpahlreihen, Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen, Maßnahmen zur Förderung der sukzessiven Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und zur Verbesserung der Laichbedingungen für Fische,
- der unmittelbaren Wiederverwendung, Verwertungszuführung sowie Endlagerung von Baggergut und Baureststoffen,
- der Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemarkungen Brandenburg, Flur 86 und 87, Gemarkung Deetz, Flur 1, 2, 3 und 5, Gemarkung Götz, Flur 1, Gemarkung Kartzow, Flur 5 und 6, Gemarkung Ketzin, Flur 2 und 15, Gemarkung Klein Kreutz, Flur 1 und 3, Gemarkung Roskow, Flur 7, Gemarkung Saarlingen, Flur 2, 3 und 4, Gemarkung Schmargow, Flur 1 und 11 sowie Gemarkung Zachow, Flur 6 und 8.

Das Vorhaben ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dafür zusammengestellten Informationen sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen.

II.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen zur Einsicht aus
vom 09.05.2016 bis 08.06.2016 (jeweils einschließlich)

im Amt Beetzsee, 14778 Beetzsee, Chausseestraße 33 b,
Raum 200, 1. Obergeschoss:

- Montag: 09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel,
Rathausstraße 29, Obergeschoss, Raum 12:

- Montag: 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz (Havel),
14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49b,
Zimmer 115:

- Montag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 11:00 Uhr

in der Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam,
Hegelallee 6 -10, Haus 1, Raum 816:

- Montag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb
dieser Zeiten (Tel. 0331 289-2541)

in der Stadt Brandenburg an der Havel,
14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14,
Zimmer C 101:

- Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
sowie nach vorheriger Absprache (Tel. 03381 586111)

Der Bekanntmachungstext und die Pläne sind ab dem 09.05.2016 darüber hinaus innerhalb des o.g. Zeitraums auch im Internet unter der Adresse <http://www.ast-ost.gdws.wsv.de/> in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Planfeststellungsverfahren“ einsehbar. Diese Auslegung wurde am 04.05.2016 im Amtsblatt für das Amt Ketzin, am 01.05.2013 im Amtsblatt für das Amt Beetzsee, am 29.04.2016 im Amtsblatt für die Gemeindeverwaltung Groß Kreutz, am 28.04.2016 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam und am 20.04.2016 im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg bekannt gemacht. Die der GDWS, ASt. Ost bekannten Betroffenen sowie Behörden und Vereinigungen werden gesondert informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen und / oder Stellungnahmen eingeräumt.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 sowie Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 22.06.2016 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, ASt. Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, oder bei den

o.g. Stellen, bei welchen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Über die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben und Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (ab 09.05.2016) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 14b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Magdeburg
Außenstelle Ost

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2016

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) am

Mittwoch, 22. Juni 2016

die Gewässerschau für die Nuthe durch.

Treffpunkt ist um 09:30 Uhr an der Horstwegbrücke.

Begangen wird in diesem Jahr der Abschnitt von der Horstwegbrücke bis Stadtgrenze Drewitz.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern eines Gewässers und den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer (0331) 289 3770 dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 19.02.2016

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Jubilare

Mai 2016

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. Mai 2016	Herr Georg Bauer
	Frau Elfriede Minner
02. Mai 2016	Frau Ruth Danneberg
	Herr Kurt Kallies
03. Mai 2016	Herr Werner Schwarze
05. Mai 2016	Frau Elfriede Kiefer
06. Mai 2016	Frau Erika Schattel
07. Mai 2016	Herr Gerhard Hans Alfred Wolf
08. Mai 2016	Herr Harry Kuhnt
09. Mai 2016	Frau Irmgard Müer
10. Mai 2016	Herr Willi Degner
12. Mai 2016	Herr Alfred Bertram
13. Mai 2016	Herr Horst Maiwald
16. Mai 2016	Frau Renate Achterberg
18. Mai 2016	Frau Anni Pieper
20. Mai 2016	Frau Ingrid Mönnich
22. Mai 2016	Herr Alfred Buntfuß
	Frau Johanna Gehrmann
25. Mai 2016	Herr Dr. Gerhard Meier
26. Mai 2016	Frau Martha Wolfram
	Frau Hanna Zander
27. Mai 2016	Frau Helga Stein

101. Geburtstag

30. Mai 2016	Frau Ella Martha Schütze
--------------	--------------------------

102. Geburtstag

19. Mai 2016	Frau Margarete Mehlmann
--------------	-------------------------

60. Ehejubiläum

05. Mai 2016	Eheleute Inge und Klaus Welzel
19. Mai 2016	Eheleute Ingeborg und Klaus Hempel
	Eheleute Gisela und Erich Tadra
24. Mai 2016	Eheleute Marianne und Heinz Wittig

65. Ehejubiläum

15. Mai 2016	Eheleute Brunhilde und Manfred Medicke
--------------	----------------------------------------